



Der Kreistag

EINLADUNG

Kreisgremien und Öffent-
lichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (10)

Gießen, den 27. November 2017

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 10. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 18. Dezember 2017, 18:00 Uhr

**in den Stadtverordnetensitzungssaal im Gießener Rathaus,
Berliner Platz 1, 35390 Gießen.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen
füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte
ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die
10. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 18. Dezember 2017:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde

Sitzungsteil B

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016 des Servicebetriebes Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Betriebskommission des Servicebetriebes
Landkreis Gießen vom 8. August 2017
Vorlage: 0419/2017
5. Löschwasser-Konzept im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. November 2017
Vorlage: 0489/2017

Sitzungsteil C

6. Verwendung von KIP-Mitteln für die Herstellung eines Kleinsportfeldes an der Adolf-Reichwein-Schule;
hier: geänderter Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017
Vorlage: 0467/2017
7. Resolution zur Ablehnung der Neueinteilung der Wahlkreise bei der Landtagswahl;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FW
vom 13. November 2017
Vorlage: 0494/2017
8. Projektgenehmigung für die energetische Sanierung der Kreisvolkshochschule in Lich im Rahmen des KIP und nicht energetische Sanierung und Umbauarbeiten im Rahmen des Haushaltes;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. November 2017
Vorlage: 0487/2017

9. Projektgenehmigung für die energetische Sanierung und Erneuerung der Heizzentralen im Rahmen des KIP und nicht energetische Sanierung im Rahmen des Haushaltes an der Grundschule „Am Diebsturm“ in Grünberg;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. November 2017
Vorlage: 0480/2017
10. Projektgenehmigung für die energetische Sanierung der Gebäudehülle (Bauabschnitt 9) im Rahmen des KIP (Bundesprogramm) an der Gesamtschule Pohlheim "Adolf-Reichwein-Schule" in Pohlheim-Watzenborn-Steinberg;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. November 2017
Vorlage: 0496/2017
11. Einführung eines Job-Tickets;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 24. November 2017
Vorlage: 0505/2017
12. Erstellung eines Armutsberichtes;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 24. November 2017
Vorlage: 0506/2017
13. Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018 hinsichtlich der Höhe der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22. November 2017
Vorlage: 0504/2017
14. Beratung der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22. November 2017
Vorlage: 0503/2017
15. Mitteilungen

Anmerkungen zur Tagesordnung:

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 6:

Der geänderte Antrag 0467/2017 (Verwendung von KIP-Mitteln für die Herstellung eines Kleinsportfeldes an der Adolf-Reichwein-Schule) wurde in der letzten Kreistagssitzung am 13. November 2017 zurückgestellt.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 7:

Der Antrag 0494/2017 (Resolution zur Ablehnung der Neueinteilung der Wahlkreise bei der Landtagswahl) wurde in der letzten Kreistagssitzung am 13. November 2017 als Dringlichkeitsantrag vorgelegt, verfehlte aber das erforderliche Quorum für die Aufnahme in die Tagesordnung.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 22kr

Sachbearbeiter: Rosemarie Kray
Telefonnummer: 0641 9390-1765

Vorlage Nr.: 0419/2017
Gießen, den 8. August 2017

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

*Vorlage
an den Kreistag*

**Feststellung des Jahresabschlusses 2016 / Entlastung der
Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016 des Servicebetriebes
Landkreis Gießen**

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den
Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss
2016 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung
für das Geschäftsjahr 2016.**

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen. Gemäß § 4 und § 14 Abs. 8 dieser Satzung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2013 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Theobald Jung Scherer AG aus Gießen zum Abschlussprüfer für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Landkreis Gießend bestellt.

Die Prüfung wurde für den Jahresabschluss 2016 in den Monaten Mai bis Juli 2017 durchgeführt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wird als Anlage 1 beigelegt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 01.08.2017 hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss 2016 des Servicebetriebes Landkreis Gießen entspricht somit den Anforderungen der §§ 20 ff. des EigBGes.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfungen in ihrer Sitzung am 23.08.2017 vorgestellt.

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2016 des Servicebetriebes Landkreis Gießen festzustellen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

Rosmarie Kray

Sachbearbeiter/in

Dr. Christiane Schmahl

Dezernent

Mario Rohrmus

Leiter der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Prüfbericht im Parlamentsinfor-
mationssystem

Beschluss der Betriebskommission

vom: 01.11.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

[Signature]
Schriftführerin

Beschluss des Kreisausschusses vom:

20.11.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

[Signature]

Beschluss des Kreistages vom:

18.12.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Anlage zu Vorlage
04/19/2017

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016
des Eigenbetriebs
Servicebetrieb Landkreis Gießen
Gießen**

Unverbindliche elektronische Kopie des Prüfungsberichtes vom 1. August 2017.
Nur der Prüfungsbericht in Papierform ist verbindlich.

Elektronische Kopie

**THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Gießen

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
4.2.3 Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen	11
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	12
4.3.2 Finanzlage	14
4.3.3 Ertragslage	15
5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	17
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	18

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2016	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2016	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2016	Anlage 6
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 7
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 8
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10

Elektronische Kopie
Hauptteil

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

1. Prüfungsauftrag

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 16. Dezember 2013 wurden wir zum Abschlussprüfer des Eigenbetriebs

Servicebetrieb Landkreis Gießen,

Gießen

(im Folgenden auch "Servicebetrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) beachtet. Hiernach erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung für kommunale Eigenbetriebe auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis August 2017 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Berichterstattung erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2016, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht 2016 (Anlage 4) beigelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet die Anlage 5.

Die Sparten-Erfolgsübersicht ist als Anlage 6 beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 7 dargestellt.

Wir haben auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in der Anlage 8 dargestellt.

Der berufsrechtlich zwingend anzufügende Fragenkatalog nach § 53 HGrG stellt die Anlage 9 dar.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Elektronische Kopie

2. Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Der 2013 gegründete Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen" verfolgte im Berichtsjahr weiter seine Ziele der ökologischen und ressourcenschonenden Leistungserbringung bei gleichzeitiger Kostenersparnis für den Landkreis Gießen. Die Hauptaufgabenfelder lagen auf Hausmeisterdiensten, Reinigungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen für den Landkreis Gießen.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2015 hat der Kreistag die Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb Landkreis Gießen zum 1. Januar 2016 beschlossen. Hieraus folgte eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes mit den neuen Aufgabenfeldern Bau-

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

unterhaltung, Energiemanagement, Umzugsmanagement und Versicherungen.

Die Lage des Eigenbetriebs hat sich im Berichtsjahr positiv entwickelt. Die Zuschüsse des Landkreises bleiben erneut um rd. 753 TEUR (Vj. 467 TEUR) unter dem angepassten Vergleichswert aus 2011.

Die Aktivseite des Servicebetriebs ist insbesondere durch betriebsnotwendiges Anlagevermögen zur Erfüllung der Dienstleistungen und die Forderungen gegen den Landkreis Gießen gekennzeichnet.

Die Passivseite enthält im Wesentlichen die volleingezahlte Netto-Position und die Zuschüsse durch den Landkreis Gießen für Investitionen in das Anlagevermögen. Weiterhin bestehen Rückstellungen in Höhe von 129 TEUR (Vj. 210 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 512 TEUR (Vj. 21 TEUR).

Der Fremdkapitalanteil am Gesamtkapital beträgt 81,69 % (Vj. 72,5 %). Dadurch ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 18,31 % zum Bilanzstichtag.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Nach der erfolgreichen Implementierung im Jahr 2013 und der erneut günstigen Entwicklung im Berichtsjahr sind auch für die kommenden Jahre weitere Optimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet wäre.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Der Gegenstand der durchgeführten Abschlussprüfung ist auf Grund des § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG gegenüber der Regelung in § 317 HGB erweitert worden.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle, insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen, weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Anlagevermögen
- Rückstellungen
- Periodengerechte Abgrenzung
- Eingliederung des neu übernommenen Bereichs Bauunterhaltung

Die Prüfungen in diesen Prüffeldern erfolgten in der Regel auf der Grundlage von Stichproben. Anschließend wurden die (Teil-) Prüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusster Auswahl in Stichproben überzeugt. Hierbei wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Saldo zum Bilanzstichtag
- Unterjährige Bewegungen

Zudem wurde eine Bestätigung des Saldos gegen den Landkreis Gießen angefordert.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung am 1. August 2017 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Weiterhin hat uns die Geschäftsführung in der Vollständigkeitserklärung erklärt, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir stellen fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung der Software Finanz+ der DATA-PLAN Computer Consulting GmbH, Stuttgart, durchgeführt.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der in der Anlage 3 beigelegte Anhang enthält nach unseren Feststellungen alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Soweit sich aus dem EigBGes in Verbindung mit der GemHVO-Doppik Wahlrechte für die Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung einerseits oder dem Anhang andererseits ergeben, werden diese Wahlrechte dahingehend ausgeübt, dass die Angabe im Anhang erfolgt.

Die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB wurde zu Recht in Anspruch genommen.

4.1.3 Lagebericht

Der in der Anlage 4 beigelegte Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens.

Aufgrund unserer Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB können wir feststellen, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen der §§ 20 ff. EigBGes entspricht, berichten wir nachstehend.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind zutreffend im Anhang angegeben.

4.2.3 Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen der wertbestimmenden Faktoren haben wir im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung nicht festgestellt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, waren nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht zu verzeichnen.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Aufgrund der technischen Aufbereitung kann es zu systembedingten Rundungsdifferenzen kommen, die aber insgesamt unwesentlich sind.

	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Umsatzerlöse (TEUR)	5.925	6.151	6.392	10.614
Betriebskostenzuschuss (TEUR)	5.925	6.140	6.391	10.614
Cashflow (TEUR)	5	41	51	47
Bilanzsumme (TEUR)	684	689	726	1.092
Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	240	238	214	233

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen im Laufe des Geschäftsjahres ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015.

Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2016</u>		<u>31.12.2015</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	399,8	36,6	445,9	61,4	-46,1	-10,3
	<u>399,8</u>	<u>36,6</u>	<u>445,9</u>	<u>61,4</u>	<u>-46,1</u>	<u>-10,3</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8,0	0,7	8,0	1,1	0,0	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	1,8	0,2	-1,8	-100,0
2. Forderungen gegen den Landkreis Gießen	684,4	62,7	264,5	36,4	419,9	158,8
	<u>692,4</u>	<u>63,4</u>	<u>274,3</u>	<u>37,8</u>	<u>418,1</u>	<u>152,4</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	6,0	0,8	-6,0	-100,0
	<u>1.092,2</u>	<u>100,0</u>	<u>726,2</u>	<u>100,0</u>	<u>366,0</u>	<u>50,4</u>

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2016</u>		<u>31.12.2015</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
A. Eigenkapital						
I. Netto-Position	200,0	18,3	200,0	27,5	0,0	0,0
	<u>200,0</u>	<u>18,3</u>	<u>200,0</u>	<u>27,5</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
B. Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse	243,1	22,3	287,5	39,6	-44,4	-15,4
C. Rückstellungen						
sonstige Rückstellungen	129,4	11,8	209,7	28,9	-80,3	-38,3
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	511,7	46,8	21,1	2,9	490,6	2.325,1
2. sonstige Verbindlichkeiten	8,0	0,7	8,0	1,1	0,0	0,0
	<u>519,7</u>	<u>47,5</u>	<u>29,1</u>	<u>4,0</u>	<u>490,6</u>	<u>1.685,9</u>
	<u>1.092,2</u>	<u>100,0</u>	<u>726,2</u>	<u>100,0</u>	<u>366,0</u>	<u>50,4</u>

Die Vermögenslage ist wesentlich durch das Gesamtvermögen (Bilanzsumme) und das Reinvermögen (Eigenkapital) sowie deren Bestandteile bestimmt.

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 366 bzw. 50,4 % auf TEUR 1.092 erhöht. Diese Zunahme resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Forderungen gegen den Landkreis Gießen (TEUR 420).

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 61,4 % in 2015 auf 36,6 % in 2016 reduziert.

Der Rückgang bei den Sachanlagen um TEUR 46 beruht aus der Differenz der Neuinvestitionen in Höhe von TEUR 83 und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 129.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen aus den umfangreichen bezogene Leistungen im Bereich der Bauunterhaltung.

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 18,3 % des Gesamtkapitals gegenüber 27,5 % im Vorjahr.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2016 TEUR	2015 TEUR
Periodenergebnis	0	0
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	129	124
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-80	100
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-80	-77
+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-413	-67
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	491	-30
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	0	1
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	47	51
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-83	-94
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-83	-94
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	0	-4
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	36	48
- Gezahlte Zinsen	0	-1
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	36	43
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0	0

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2016 TEUR 47. Somit standen dem Unternehmen finanzielle Mittel für Investitionen zur Verfügung, die es selbst erwirtschaftet hat.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich im Berichtsjahr ein Mittelzufluss von insgesamt TEUR 47. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus den Zuflüssen, die den Abschreibungen (TEUR 129) sowie der Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 491) entsprechen, zusammen. Gegenläufig wirkten sich insbesondere die Reduzierung

der Forderungen gegenüber dem Landkreis Gießen (TEUR 420), die Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse (TEUR 80) und die Abnahme der Rückstellungen (TEUR 80) aus.

Aus der Investitionstätigkeit resultierte ein Mittelabfluss von TEUR 83. Die wesentlichen Zugänge des Geschäftsjahres betreffen die Anschaffung eines Frontmähers und mehrere Rasentraktoren für die Hausmeister sowie diverser Reinigungsmaschinen zur Optimierung der Reinigungsprozesse.

Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr TEUR 36. Dieser resultiert im Wesentlichen aus den erhaltenen Investitionszuschüssen (TEUR 36).

4.3.3 Ertragslage

	2016		2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	10.614,3	100,0	6.391,8	100,0	4.222,5	66,1
= Gesamtleistung	10.614,3	100,0	6.391,8	100,0	4.222,5	66,1
+ Sonstige betriebliche Erträge	83,4	0,8	90,6	1,4	-7,2	-7,9
- Materialaufwand	3.768,9	35,5	271,2	4,2	3.497,7	> 999,9
= Rohergebnis	6.928,8	65,3	6.211,2	97,2	717,6	11,6
- Personalaufwand	6.228,7	58,7	5.694,7	89,1	534,0	9,4
- Abschreibungen	128,7	1,2	123,8	1,9	4,9	4,0
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	570,0	5,4	391,1	6,1	178,9	45,7
= Betriebsergebnis	1,4	0,0	1,6	0,0	-0,2	-12,5
- Finanzaufwand	0,0	0,0	0,3	0,0	-0,3	-100,0
= Finanzergebnis	0,0	0,0	-0,3	0,0	0,3	-100,0
= Ergebnis nach Steuern	1,4	0,0	1,3	0,0	0,1	7,7
- Sonstige Steuern	1,4	0,0	1,4	0,0	0,0	0,0
= Jahresergebnis	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,1	-100,0

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

Im Berichtsjahr sind die Umsatzerlöse der Gesellschaft um TEUR 4.223 bzw. 66,1 % auf TEUR 10.614 gestiegen.

Die Zunahme der Umsatzerlöse resultiert insbesondere aus dem neuen Geschäftsbereich "Bauunterhaltung", welcher zum 1. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen eingegliedert wurde. Analog zum Umsatz ist der Materialaufwand, insbesondere durch die bezogenen Leistungen, um TEUR 3.498 gestiegen.

Zur Aufteilung der Ertragslage auf die einzelnen Bereiche verweisen wir auf die Erfolgsübersicht in Anlage 6 dieses Berichtes.

Der Personalaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um TEUR 534. Die Personalaufwandsquote hat sich im Berichtsjahr von 89,1 % auf 58,7 % reduziert. Die Erhöhung des Personalaufwandes lässt sich durch die Aufstockung des Personals um 19 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt begründen.

Im Berichtsjahr wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis von TEUR 0 erzielt.

Das ausgeglichene Jahresergebnis entsteht durch die "Vorgaben über die Zahlung der Zuschüsse des Landkreises Gießen an den Servicebetrieb Landkreis Gießen". Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Servicebetrieb einen jährlichen Zuschuss, um die laufenden Betriebskosten zu decken. Als Betriebskosten gelten die Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb des Servicebetriebes entstehen. Zu ihnen gehören auch die Kosten, die der laufenden Unterhaltung und Ersatzbeschaffung dienen und nicht vermögenswirksam sind. Daneben erhält der Servicebetrieb bei Bedarf einen Investitionszuschuss.

Wichtige Indikatoren zur Beurteilung der Ertragslage des Servicebetriebs ist das Verhältnis der vom Landkreis Gießen gewährten Zuschüsse zu den angepassten Vergleichswerten aus 2011. Diese Werte haben sich ohne den Bereich Bauunterhaltung wie folgt entwickelt:

	2016 <u>TEUR</u>	2015 <u>TEUR</u>
vergleichsrelevante Zuschüsse	6.161	6.329
angepasste Vergleichswerte aus 2011	6.914	6.796
Unterschreitung	<u>753</u>	<u>467</u>

Die Aufwendungen für den Bereich Bauunterhaltung werden durch entsprechende Kosten-erstattungen gedeckt.

5. **Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**

a) Allgemeines

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 9 dargestellt. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) genutzt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat weder hinsichtlich der Leitungsorganisation noch hinsichtlich des Instrumentariums und der Leitungstätigkeit zu Beanstandungen geführt, die eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.

c) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität der Gesellschaft ist in dem Abschnitt 4.3 dargestellt.

d) Verlustbringende Geschäfte

Überschüsse der Aufwendungen über die Erträge werden durch die Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen bzw. durch Kostenerstattungen im Bereich Bauunterhaltung gedeckt. Dadurch entstehen keine Verluste.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 1. August 2017 dem als Anlagen 1 bis 3 beigelegten Jahresabschluss der Servicebetrieb Landkreis Gießen, Gießen, zum 31. Dezember 2016 und dem als Anlage 4 beigelegten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Servicebetrieb Landkreis Gießen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Be-

urteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Gießen, den 1. August 2017

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Prof. Dr. Hubert Jung
Wirtschaftsprüfer

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie

Elektronische Kopie
Anlagen

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

	31.12.2016 EUR	1.1.2013 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	359.817,77	445.451,27
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.000,00	8.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.800,00
2. Forderungen gegen den Landverleiher Gießen	684.399,50	264.535,56
		266.335,56
C. Rückausgabeverpflichtungen		
	0,00	6.015,56
	1.092.217,27	726.209,19
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	511.693,01	21.091,72
2. sonstige Verbindlichkeiten	8.000,00	8.000,00
	519.693,01	29.091,72
	1.092.217,27	726.209,19

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Servicebetrieb Landkreis Gießen
Gießen

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	10.614.346,38	6.391.847,82
2. sonstige betriebliche Erträge	83.384,12	90.641,75
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	284.408,42	235.506,85
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.484.502,40</u>	<u>35.676,10</u>
	3.768.910,82	271.182,95
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.876.882,40	4.426.348,61
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.351.788,36</u>	<u>1.268.362,74</u>
	6.228.670,76	5.694.711,35
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	128.690,59	123.761,03
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	570.043,68	391.139,66
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>323,40</u>
8. Ergebnis nach Steuern	1.414,65	1.371,18
9. sonstige Steuern	<u>1.414,65</u>	<u>1.371,18</u>
10. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

ANHANG

Servicebetrieb Landkreis Gießen Gießen

zum 31. Dezember 2016

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Servicebetriebes Landkreis Gießen wurde entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) für das Land Hessen aufgestellt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. GemHVO-Doppik.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend den steuerlichen Vorschriften vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über 150 EUR bis 1.000 EUR werden im Zugangsjahr in einem Sammelposten aktiviert und linear über 5 Jahre aufgelöst.

Die Vorräte wurden mit einem Festwert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag angesetzt.

Für die vom Landkreis Gießen übernommenen Vermögensgegenstände hat der Landkreis Investitionszuschüsse gewährt, die als Sonderposten für Investitionszuschüsse passiviert wurden. Die erfolgswirksame Auflösung dieses Sonderpostenanteils erfolgt gemäß der Vereinfachung nach der

durchschnittlichen Nutzungsdauer der übernommenen Anlagenklassen analog § 59 GemHVO-Doppik i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik zu § 59 Nr. 14. Die Auflösung des Sonderpostens für neu angeschaffte Vermögensgegenstände erfolgt entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen der Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß §§ 20ff. Eig § 52 GemHVO-Doppik zeigt der beigefügte Anlagenspiegel.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine erwartete Fälligkeit von bis zu einem Jahr.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 01.01.2016	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2016
Überstunden	71.300,00	71.300,00	0,00	37.400,00	37.400,00
Urlaub	95.800,00	95.800,00	0,00	36.300,00	36.300,00
Leistungsentgelte	33.100,00	32.321,98	778,02	26.100,00	26.100,00
ausstehende Rechnungen	460,00	418,96	41,04	22.595,00	22.595,00
Abschluss- und Prüfungskosten	8.000,00	5.355,00	2.645,00	6.000,00	6.000,00
Reisekosten	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	209.660,00	206.195,94	3.464,06	129.395,00	129.395,00

Die Verbindlichkeiten betragen TEUR 520 und haben eine zu erwartende Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse betragen im Geschäftsjahr TEUR 80.

5. Angaben zu den Unternehmensorganen

Als Betriebsleiter war im Berichtsjahr bestellt: Herr Mario Rohrmus, Fernwald

Der Betriebskommission gehörten im Geschäftsjahr an:

Vertreter	Beruf des Vertreters	Stellvertreter	Beruf des Stellvertreters
Schneider, Anita	Landrätin	Norman Speier	Lehrer
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete, Vorsitzende	Hiltrud Hofmann	Geschäftsführerin
Dirk Oßwald	hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Oliver Meermann	Geschäftsführer
Anette Henkel	Dipl.-Verwaltungsfachwirtin	Horst Nachtigall	Rechtsanwalt
Matthias Knoche	Prokurist	Alexander Wright	Ingenieur
Günther Semmler	Dipl.-Religionspädagoge	Claudia Zecher	Justizangestellte
Thomas Brunner	Bürgermeister	Elke Högy	Dipl.-Bauingenieurin
Dirk Haas	Bürgermeister	Dr. Melanie Haubrich	Rechtsanwältin
Heinz-Peter Haumann	OB a.D. Stadt Gießen	Frederik Bouffier	Student
Martin Hanika	Dipl.-Ing.	Dr. Gerhard Noeske	Arzt
Andreas Lemmer	Beamter	Uwe Schulz	Angestellter
Harald Scherer	Rechtsanwalt	Dennis Pucher	Selbständig
Reinhard Hamel	Selbständiger	Marcus Link	Feuerwehrbeamter
Heidrun Gans	Personalratsvorsitzende	Lolita Steinbrecher	Reinigungskraft
Klaus Schäfer	Hausmeister	Ernst Hettich	Hausmeister
Susanne Rosemann	Finanzfachwirtin	NN	
Christiane Janetzki-Klein	Geschäftsführerin	Edith Nürnberger	Rentnerin
Jürgen Lauer	Gewerkschaftssekretär	Klaus-Dieter Körner	Sekretär IG Bau Mittelhessen
Sebastian Krieger	Finanzbeamter	Marcus Karger	Selbstständig

6. Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres 2016 waren im Durchschnitt 233 Arbeitnehmer beschäftigt. Davon waren 169 für Reinigungsdienstleistungen, 41 für Hausmeistertätigkeiten, 3 für den EDV-Support und 20 in der Verwaltung tätig.

7. Sonstige Angaben

Der Eigenbetrieb hat Teile seines Fuhrparks geleast. Daraus ergeben sich in den folgenden Geschäftsjahren finanzielle Verpflichtungen von rund TEUR 9 pro Jahr.

Auf die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wurde unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt im Geschäftsjahr EUR rd. 5.400,- und entfällt insgesamt auf Leistungen der Abschlussprüfung.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB, die Einfluss auf die Bilanzwerte des Jahres 2016 haben, sind nicht eingetreten.

Gießen, den 1. August 2017

Mario Rohrmus, Betriebsleiter

Elektronische

	Anschaffungskosten/Hinterlassenschaften		Abschreibungen		Buchwerte	
	Stand 01.01.2016 EUR	Zufluss 31.12.2016 EUR	Stand 01.01.2016 EUR	Geschäftsjahr 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
987.608,33		82.650,09	1.070.258,42	128.690,59	670.440,63	445.858,27
987.608,33		82.650,09	1.070.258,42	128.690,59	670.440,63	445.858,27
987.608,33		82.650,09	1.070.258,42	128.690,59	670.440,63	445.858,27

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung

Summe Sachanlagen

Summe Anlagevermögen

Elektrotechnik

LAGEBERICHT

Servicebetrieb Landkreis Gießen Gießen

für das Geschäftsjahr 2016

A. Darstellung des Geschäftsverlaufes der Gesellschaft

Gesellschaftszweck und Rahmenbedingungen

Der in 2013 gegründete Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beruht auf dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 10. September 2012. Als Gesellschaftszweck des Servicebetriebs wurden insbesondere Hausmeisterdienste und Reinigungsdienstleistungen für den Landkreis Gießen festgelegt.

Mit Beschluss vom 05. Oktober 2015 hat der Kreistag die Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb Landkreis Gießen zum 01. Januar 2016 beschlossen. Hieraus folgte eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes mit den neuen Aufgabefeldern Bauunterhaltung, Energiemanagement, Umzugsmanagement und Versicherungen.

Mit Eingliederung der Bauunterhaltung waren zum Stichtag 31.12.2016 rund 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Den größten Teil der Beschäftigten beinhaltet weiterhin die Reinigung mit rd. 160 Beschäftigten. Die zentrale Personalkoordination, wie auch der Einkauf verfolgen hierbei die Ziele, eine ökologische und ressourcenschonende Leistungserbringung bei gleichzeitiger Kostenersparnis für den Landkreis Gießen zu ermöglichen.

Geschäftsentwicklung

Zur Leistungserbringung werden auf Beschluss des Kreistages vom 13.02.2012 dem Servicebetrieb Landkreis Gießen auf Grundlage eines Vergleichsmaßstabes Mittel bereitgestellt. Basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den gesamten Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011 zzgl. Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen

(Indizierung). Auf dieser finanziellen Grundlage werden die vom Servicebetrieb geforderten Dienstleistungen erbracht. Die umfassenden Änderungen und Anpassungen der Reinigungsreviere haben dazu beigetragen, dass die Personalkosten unterhalb des Geschäftsjahresziels lagen. Diese Wirkung konnte erreicht werden, obwohl die Krankheitsrate unverändert hoch ist und die Reinigungsdienstleistung im Zuge der Ganztagsbetreuung und der Betreuung in den Ferienzeiten um 1,54 % angestiegen ist. Die Ansätze des Erfolgsplans (mit Ausnahme der indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen) sind gegenseitig deckungsfähig. Neu hinzugekommen im Geschäftsjahr 2016 sind die bauliche Unterhaltung und die Energiebewirtschaftung zur Sicherstellung des Betriebes der zum Teil kreiseigenen und zum Teil angemieteten Wohnmodule zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Umweltschutz

Der Servicebetrieb misst dem Schutz der Umwelt und dem verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen große Bedeutung bei. Im Reinigungsbereich werden auch weiterhin für die tägliche Unterhaltsreinigung ausschließlich kennzeichnungsfreie Produkte verwendet.

B. Darstellung der Lage

Darstellung der Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2016		31.12.2015	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagevermögen	400	36,6	446	61,4
Sonstige Aktiva	692	63,4	280	38,6
Aktiva	1.092	100	726	100
Eigenkapital	200	18,3	200	27,5
Sonderposten mit Rücklageanteil	243	22,3	287	39,5
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital	649	59,4	239	32,9
Passiva	1.092	100,0	726	99,9

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 36,6%. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die betriebsnotwendigen Gegenstände zur Leistungserbringung in den Bereichen Reinigungsdienstleistungen und Hausmeistertätigkeiten.

Beim Eigenkapital handelt es sich um die vollständig eingezahlte Netto-Position, die dem Eigenbetrieb durch den Landkreis Gießen zur Verfügung gestellt wurde. Der Sonderposten mit Rücklagean-

teil resultiert aus Investitionszuschüssen des Landkreises. Diese Position wird ratierlich ertragswirksam aufgelöst.

Die Finanzströme des Servicebetriebs zeigt folgende Kapitalflussrechnung:

	2016	2015
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	47	51 TEUR
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-83	-94 TEUR
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	36	43 TEUR
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0	0 TEUR

Da der Servicebetrieb selbst über keine eigenen liquiden Mittel verfügt, erfolgt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs unter Zuhilfenahme eines Verrechnungskontos durch die Kasse des Landkreises Gießen. Die Zahlungsfähigkeit des Servicebetriebs ist somit durch die Liquidität des Landkreises Gießens zu jeder Zeit gewährleistet.

Für etwaige anstehende Investitionen hat sich der Landkreis Gießen bereit erklärt, notwendige Investitionszuschüsse zu gewährleisten, sofern die Anschaffungen nicht aus Abschreibungen finanziert werden können. Weiterhin werden die entstehenden Betriebskosten durch den Landkreis Gießen in Form von Zuschüssen abgedeckt.

Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführungen EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Überstunden	71.300,00	71.300,00	0,00	37.400,00	37.400,00
Resturlaub	95.800,00	95.800,00	0,00	36.300,00	36.300,00
TVöD-Leistungsentgelt	33.100,00	32.321,98	778,02	26.100,00	26.100,00
ausstehende Rechnungen	460,00	418,96	41,04	22.595,00	22.595,00
Erstellung/Prüfung Jahresabschluss	8.000,00	5.355,00	2.645,00	6.000,00	6.000,00
Reisekosten	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	209.660,00	206.195,94	3.464,06	129.395,00	129.395,00

Darstellung der Ertragslage

	2016	2015
	T€	T€
Umsatzerlöse, Betriebskostenzuschüsse	10.614	6.392
Materialaufwand	3.769	271
Personalaufwand	6.228	5.695
sonstige betriebliche Erträge	83	90
Abschreibungen	129	124
sonstige betriebliche Aufwendungen	570	391
Betriebsergebnis	1	1
Finanzergebnis	0	0
Sonstige Steuern	1	1
Jahresergebnis	0	0

Aufgrund der Betriebskostenzuschüsse durch den Landkreis Gießen, die sich an den angefallenen Erträgen und Aufwendungen des Geschäftsjahres bemessen, sowie der Kostenerstattungen für die Aufwendungen der Bauunterhaltung wird das satzungsgemäß vorgesehene ausgeglichene Jahresergebnis erzielt.

Der Planwert des Eigenbetriebes liegt im Jahr 2016 bei 11.657 T€. Der Gesamtaufwand im Jahr 2016 beträgt 10.697 T€ und unterschreitet den Planansatz um 960 T€.

Die Kosten für Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen unterschreiten den angepassten Vergleichswert für das Jahr 2011 um 753 T€.

	2016	2015
	T€	T€
Vergleichsrelevanter Aufwand	6.161	6.329
Angepasste Vergleichswerte aus 2011	6.914	6.796
Unterschreitung	753	467

Der angepasste Vergleichswert 2011 berücksichtigt Tarifierhöhungen und Preissteigerungen.

C. Entwicklung des Personals

Im Geschäftsjahr 2016 hat sich durch die Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung der Personalbestand im Overhead von acht auf zwanzig Personen erhöht. Zum Stichtag 31.12.2016 waren im Servicebetrieb rund 240 Beschäftigte angestellt. Hierfür fielen im Geschäftsjahr 2016 Aufwendungen in Höhe von 4.876.882,40 Euro für Löhne und Gehälter sowie 1.351.788,36 Euro für soziale

Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung an. Die stetig ansteigende Reinigungsdienstleistung aufgrund der Nachmittagsbetreuung bzw. der Betreuung in den Ferienzeiten erfordert mittelfristig eine Anhebung des Stellenplanes.

D. Chancen und Risiken

Chancen

Durch eine einmalige Anpassung aller Reinigungsreviere in 2016 im Zuge des neuen Arbeitszeitmodells und durch die daraus resultierenden Ergebnisse wird der Reinigungsbereich auch weiterhin optimiert. Durch regelmäßig geschultes Fachpersonal ist der Servicebetrieb in der Lage, auch zukünftig fachgerechte Unterhalts- und Grundreinigung zur Werterhaltung der Gebäude durchzuführen. Gesundheitspräventionsmaßnahmen zur Reduzierung der Krankheitsquote werden umgesetzt.

Risiken

Es bestehen keine wesentlichen Risiken, da der Servicebetrieb nahezu ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig ist.

Gießen, den 1. August 2017

gez. Mario Rohrmus
Betriebsleiter

Elektronisch

Servicebetrieb Landkreis Gießen
Gießen

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Servicebetrieb Landkreis Gießen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und

vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gießen, den 1. August 2017

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Prof. Dr. Hubert Jung
Wirtschaftsprüfer

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie

Servicebetrieb Landkreis Gießen
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2016

Aufwendungen nach Bereichen/ nach Aufwandsarten/Erträgen	Betrag insgesamt	Hausmeisterservice, Reinigung und EDV (wie bisher)	Baumunterhaltung	Asyl
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises	7.211.459,00	6.268.699,00	942.760,00	0,00
Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Geb. u. techn. Anlagen	3.284.554,38	0,00	3.284.554,38	0,00
Erträge aus Leistungen für den Bereich Asyl des Landkreises	118.333,00	0,00	0,00	118.333,00
Sonstige betriebliche Erträge	83.384,12	83.384,12	0,00	0,00
Betriebsgewöhnliche Erträge	10.697.730,50	6.352.083,12	4.227.314,38	118.333,00
Materialaufwand	3.768.910,82	359.062,44	3.409.848,38	0,00
Rohergebnis	6.928.819,68	5.993.020,68	817.466,00	118.333,00
Personalaufwand	6.228.670,76	5.437.723,84	673.051,92	117.895,00
Abschreibungen	128.690,59	128.690,59	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	570.043,68	425.191,60	144.414,08	438,00
Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand	6.927.405,03	5.991.606,03	817.466,00	118.333,00
Gesamtaufwand	10.696.315,85	6.350.668,47	4.227.314,38	118.333,00
Betriebsergebnis	1.414,65	1.414,65	0,00	0,00
Zinserträge und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Steuern	1.414,65	1.414,65	0,00	0,00
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Servicebetrieb Landkreis Gießen Gießen

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma: Servicebetrieb Landkreis Gießen

Sitz: Gießen

Rechtsform: Eigenbetrieb

Satzung: Maßgebend ist die Satzung vom 10. September 2012.

Am 1. Juli 2016 tritt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen" vom 10. September 2012 in Kraft.

Anschrift: Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Gegenstand des Unternehmens: Zweck des Eigenbetriebs sind Hausmeisterdienstleistungen und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Netto-Position: EUR 200.000,00

Geschäftsführung: Mario Rohrmus

Organe: Der Eigenbetrieb hat folgende Organe:

- Betriebsleitung
- Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören an:

- Drei Mitglieder des Kreisausschusses,
 - a) Kraft ihres Amtes die Landrätin / der Landrat.
 - b) Zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter müssen die/der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete und der/die für den Fachbereich Schulen und Bauen zuständige Beigeordnete sein.
- Je ein Vertreter jeder Fraktion des Kreistags, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden. (bis 30.06.2016)
- 10 Mitglieder des Kreistags, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden. (ab 01.07.2016)
- Zwei Mitglieder des Personalrates und die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebs. Bestehen diese Positionen nicht, sind sie durch die des Landkreises Gießen zu ersetzen.
- Weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen sollen durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit zur Berufung in die Betriebskommission gewählt werden.

Besondere Vorgänge: Mit Beschluss vom 5. Oktober 2015 wurde das Konzept zur "Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb des Landkreises Gießen" durch den Kreistag beschlossen. Der Übergang fand zum 1. Januar 2016 statt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 wurde am 16. Dezember 2013 die Theobald Jung Scherer AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gießen, gewählt.

**AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG
WESENTLICHER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2016**

**Servicebetrieb Landkreis Gießen
Gießen**

Aktivseite

A. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem EDV-System Finanz+ der DATA-PLAN Computer Consulting GmbH ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3).

Da im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt sind, wird bei der Erläuterung der Abschlusspositionen die Darstellung auf die Entwicklung der Buchwerte beschränkt.

Die Bewertung des Anlagevermögens ist im Anhang dargestellt.

I. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	399.817,77
	(31.12.2015: EUR	445.858,27)

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand am 01.01.2016	445.858,27
+ Zugänge	82.650,09
	528.508,36
- Abschreibungen	128.690,59
Stand am 31.12.2016	399.817,77

Die Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über 150 EUR und bis 1.000 EUR werden im Zugangsjahr in einem Sammelposten aktiviert und linear über 5 Jahre aufgelöst.

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 EUR
Fuhrpark	136.371,88	139.533,49
Sonstige Betriebsausstattung	163.539,13	148.596,93
Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (größer 150 EUR bis 1.000 EUR)	99.906,76	157.727,85
	399.817,77	445.858,27

Wesentliche Zugänge des Geschäftsjahres betreffen die Anschaffung mehrerer Rasentraktoren (TEUR 16) und eines Frontmähers (TEUR 12) für die Hausmeister.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

EUR	8.000,00
(31.12.2015: EUR	8.000,00)

Die Vorräte beinhalten den in den Schulen vorgehaltenen Grundbestand an Reinigungskemie.

Die Bewertung erfolgt zum Festwert.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2. Forderungen gegen den Landkreis Gießen

EUR	684.399,50
(31.12.2015: EUR	264.535,56)

Hierbei handelt es sich um das Verrechnungskonto mit dem Landkreis Gießen.

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Netto-Position

EUR	200.000,00
(31.12.2015: EUR	200.000,00)

Bei der Netto-Position handelt es sich um das satzungsgemäße Eigenkapital, das voll eingezahlt ist.

B. Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse

EUR	243.127,26
(31.12.2015: EUR	287.450,47)

Der Sonderposten wird für Zuschüsse durch den Landkreis Gießen zur Investition in das Anlagevermögen gebildet. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für die vom Landkreis Gießen erworbenen Vermögensgegenstände erfolgt analog dem Wahlrecht der GemH-VO-Doppik nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer der übernommenen Anlagenklassen. Die Auflösung des Sonderpostenanteils für im laufenden Geschäftsjahr neu angeschaffte Vermögensgegenstände erfolgt entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Der Sonderposten entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Bestand am 1. Januar 2016	287.450,47 €
erhaltene Investitionszuschüsse im Geschäftsjahr	35.596,85 €
ertragswirksame Auflösung im Geschäftsjahr	<u>79.920,06 €</u>
Bestand am 31. Dezember 2016	<u>243.127,26 €</u>

C. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen	EUR				129.395,00
	(31.12.2015: EUR				209.660,00)
	Stand 01.01.2016 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführungen EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Überstunden	71.300,00	71.300,00	0,00	37.400,00	37.400,00
Resturlaub	95.800,00	95.800,00	0,00	36.300,00	36.300,00
TVöD-Leistungsentgelt	33.100,00	32.321,98	778,02	26.100,00	26.100,00
ausstehende Rechnungen	460,00	418,96	41,04	22.595,00	22.595,00
Erstellung/Prüfung	8.000,00	5.355,00	2.645,00	6.000,00	6.000,00
Jahresabschluss					
Reisekosten	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	<u>209.660,00</u>	<u>206.195,94</u>	<u>3.464,06</u>	<u>129.395,00</u>	<u>129.395,00</u>

Die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen ergeben sich aus den im Berichtsjahr nicht genommenen Urlaubsansprüchen der Angestellten des Servicebetriebs.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	511.695,01
	(31.12.2015: EUR	21.098,72)

Die Lieferantenverbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag durch eine Saldenliste der Kreditorenbuchhaltung nachgewiesen. Die Kreditorenbuchhaltung wird in Form einer computergestützten Offenen-Posten-Buchhaltung geführt. Für ausgewählte Kreditoren wurden Saldenbestätigungen angefordert. Nennenswerte Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen aus den umfangreichen bezogene Leistungen im Bereich der Bauunterhaltung.

2. sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>8.000,00</u>
(31.12.2015: EUR		8.000,00)
	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige Verbindlichkeiten - kreditorische Debitoren	<u>8.000,00</u>	<u>8.000,00</u>
	<u>8.000,00</u>	<u>8.000,00</u>

Die kreditorischen Debitoren resultieren aus den Forderungen gegen den Landkreis Gießen in Verbindung mit dem Vorratsbestand.

Elektronische Kopie

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	<u>EUR</u>	<u>10.614.346,38</u>
	(31.12.2015: EUR	6.391.847,82)
	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Betriebskostenzuschuss des Landkreises	7.366.961,53	6.391.259,88
Kostenerstattungen von Gemeinden (GV)	3.247.114,85	0,00
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	<u>270,00</u>	<u>587,94</u>
	<u>10.614.346,38</u>	<u>6.391.847,82</u>

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die quartalsweise erhaltenen Betriebskostenzuschüsse sowie die Verwaltungskostenpauschale vom Landkreis Gießen.

Die Kostenerstattungen von Gemeinden resultieren aus dem neu eingliederten Geschäftsbereich "Bauunterhaltung".

2. sonstige betriebliche Erträge

	<u>EUR</u>	<u>83.384,12</u>
	(31.12.2015: EUR	90.641,75)
	2016	2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen	79.920,06	76.707,79
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.464,06	2.502,15
Erstattungen von AG-Aufwendungen von Krankenkassen	0,00	8.962,65
andere sonstige Nebenerlöse	0,00	1.800,00
Erträge aus Schadenersatzleistungen	<u>0,00</u>	<u>669,16</u>
	<u>83.384,12</u>	<u>90.641,75</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (TEUR 80). Wir verweisen an dieser Stelle auf die Erläuterungen zum Sonderposten.

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	<u>EUR</u>	<u>284.408,42</u>
(31.12.2015: EUR		235.506,85)
	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zubehör, Sanitärartikel, sonstiges	149.460,00	135.297,81
Reinigungsmaterial	80.563,10	47.511,46
Geräte und Gebrauchsgegenstände bis 150 €	49.071,27	49.010,72
Material für Hausmeister	5.267,40	3.686,86
Geräte und Gebrauchsgegenstände	46.650,00	0,00
	<u>284.408,42</u>	<u>235.506,85</u>

Der Posten umfasst im Wesentlichen Aufwendungen für Sanitäreinrichtungen sowie Reinigungsmittel und -material.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	<u>EUR</u>	<u>3.484.502,40</u>
(31.12.2015: EUR		35.676,10)
	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	2.106.569,86	0,00
Bauunterhaltungsbudgets	427.962,19	0,00
Wartungskosten Bauunterhaltung	380.100,79	0,00
BU - Brandschutzmaßnahmen	300.605,36	0,00
Dienstleistungen im Rahmen der Bewirtschaftung	69.020,30	0,00
Bauunterhaltung bei Containeraufstellung	65.923,06	0,00
Fremdleistungen Winterdienst + IKZ	41.439,18	35.676,10
Schadstoffuntersuchungen	35.945,93	0,00
Glasreinigung	33.261,49	0,00
Sonderdienste, Leistungen für alle Schulliegenschaften	18.932,20	0,00
BU - Barrierefreiheit / Inklusion	3.071,32	0,00
Unterhaltung von Sportgeräten in Schulsporthallen	1.348,93	0,00
Bauunterhaltung im Rahmen von Umzügen	321,79	0,00
	<u>3.484.502,40</u>	<u>35.676,10</u>

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen im Wesentlichen auf den neuen Geschäftsbereich "Bauunterhaltung".

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	EUR	4.876.882,40
	(31.12.2015: EUR	4.426.348,61)

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 233 Arbeitnehmer beschäftigt.

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	EUR	1.351.788,36
	(31.12.2015: EUR	1.268.362,74)

6. sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR	570.043,68
	(31.12.2015: EUR	391.139,66)

	2016 EUR	2015 EUR
Verwaltungskostenpauschale	393.000,00	220.900,00
Reparatur und Instandhaltung von Geräten und Werkzeug	27.274,50	51.592,96
Fernsprechgebühren	26.801,83	5.507,40
Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u.ä.	21.488,76	28.688,89
Treibstoffe	14.484,08	13.406,31
Reisekosten	14.221,19	14.778,05
Instandhaltung Kfz (Steuer, Versicherung, Reparatur + Instandhaltung)	11.857,58	10.107,57
Fort- und Weiterbildung	11.831,09	5.710,04
Kfz-Versicherungsbeiträge	8.346,81	6.082,22
Leasing Kraftfahrzeuge	7.834,45	8.823,68
Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	6.000,00	8.000,00
Porto und Versandkosten	3.919,15	1.901,85
Vergleichsring KGST	2.737,00	3.016,50
Geschäftsausgaben, Personalrat	2.601,64	1.623,32
Reisekosten	1.202,85	0,00
Aufwendungen für Aufsichtsrat, Beirat u. ä.	1.152,60	443,30
Fernsprechgebühren	921,09	0,00
Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	832,74	0,00
Zeitungen und Fachliteratur	658,35	421,92
Aufwendungen für Fremdensorgung	559,50	934,19
EDV-Pflegeverträge und Hostverfahren	406,89	0,00
Ämtliche Bekanntmachungen	0,00	583,77
Übrige	11.911,58	8.617,69
	<u>570.043,68</u>	<u>391.139,66</u>

Die Verwaltungskostenpauschale dient zur Erfassung von Dienstleistungen, die durch den Landkreis Gießen für den Servicebetrieb erbracht werden.

ANGABEN ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
UND
DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG

Servicebetrieb Landkreis Gießen
Gießen

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Ein Geschäftsverteilungsplan, der auch die Geschäftsleitung beinhaltet, liegt vor. Eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes liegt derzeit noch nicht vor. Für den Kreisausschuss und den Kreistag liegen jeweils Geschäftsordnungen vor. Zuständigkeiten und Befugnisse ergeben sich aus den §§ 4 bis 8 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie der Satzung des Eigenbetriebes. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2016 fanden insgesamt vier Sitzungen der Betriebskommission statt. Entsprechende Protokolle liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind angabegemäß in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen der Organmitglieder enthalten keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Auf die Angabe der Vergütung der Betriebsleitung wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es existiert ein den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechender Organisationsplan. Dieser wird bei Bedarf aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Soweit wir bei unserer Prüfung feststellen konnten, wird nach den entsprechenden organisatorischen Regelungen verfahren.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Leitung erfolgt auf Basis des jeweiligen Wirtschaftsplanes. Darüber hinaus erfolgen Plausibilitätsprüfungen durch ein Vier-Augen Prinzip. Weiterhin werden die Materialbeschaffungen des Reinigungsbereichs zentral durchgeführt sowie Lagerbestandskontrollen vor Ort

durchgeführt. Die Auftragserteilung der Bauunterhaltung findet ausschließlich unter Einbindung der Leitungsebene nach dem Vier-Augen-Prinzip statt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, es existieren Vergaberichtlinien sowie allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen des Landkreises Gießen, welche auch Gültigkeit für den Servicebetrieb haben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die bestehenden Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Betriebsleitung sowie die Sachgebietsleitung Hausmeister- und Reinigungsdienstleitung analysieren regelmäßig und systematisch Planabweichungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Aufgaben des Finanzmanagements werden durch die Betriebsleitung und den Fachdienst Finanzen vorgenommen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Servicebetrieb Landkreis Gießen verfügt über keine eigenen Bankkonten. Der Zahlungsverkehr sowie Liquiditätskontrollen und Liquiditätsmanagement werden zentral über den Landkreis Gießen abgewickelt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Eigenbetrieb ist nur intern tätig.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling wird über den Landkreis Gießen durchgeführt. Ein grundlegendes eigenes Controlling des Eigenbetriebes besteht aufgrund der Größe nicht. Jedoch werden gewisse Bereiche im Rahmen der Quartalsberichterstattung durch den Eigenbetrieb aufgearbeitet. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Tochterunternehmen des Eigenbetriebes existieren nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem, welches schriftlich dokumentiert ist, besteht nicht. Dennoch werden durch die Organe des Eigenbetriebes sowie durch den Landkreis Gießen bestehende Risiken ständig überwacht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und seines Geschäftsbereiches sind diese Maßnahmen grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen werden durch einen Soll-/Ist-Vergleich im Rahmen der Quartalsberichte erläutert und dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es wird eine Analyse der Gründe von Planabweichungen vorgenommen. Die Erkenntnisse werden im Rahmen der Quartalsberichterstattung dokumentiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb setzt selbst keine Finanzinstrumente ein. Daher sind die folgenden Fragen dieses Fragenkreises nicht einschlägig.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle (Funktions- oder Aufgabenbereich) im Servicebetrieb besteht nicht. Diese Funktion wird entsprechend der Größe und Funktion des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ teilweise durch die Revision des Landkreises Gießen wahrgenommen, z. B. bei Auftragsvergaben ab TEUR 50. Siehe auch Antwort zu c.).

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Durch die Teilbeauftragung der Revision des Landkreises Gießen besteht bei dieser Tätigkeit keine Gefahr von Interessenskonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Revision übt beim Servicebetrieb teilweise die Rolle der internen Revision aus. Sie prüft alle Auftragsvergaben ab einem Wert von 50 TEUR. Darüber hinaus führt die Revision Sonderprüfungen durch. Sie prüft ebenso die Tagesabschlüsse des Servicebetriebes im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfungen der Kreiskasse Gießen mit.

In 2016 wurde eine Sonderprüfung "Produkt Overhead Servicebetrieb 2013-2015" durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in dem uns vorliegenden Prüfbericht vom 21. Juni 2016 zusammengefasst.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Bisher fand keine Abstimmung statt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Bei Ausübung der Prüfung von Auftragsvergaben ab einem Wert von TEUR 50 sowie Prüfung der Tagesabschlüsse des Servicebetriebes im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfungen der Kreiskasse wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

Die in der Sonderprüfung festgestellten Mängel betreffen im Wesentlichen die Bereiche Organisation und Dokumentation. Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2016 haben sich daraus nicht ergeben.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

In 2016 wurden im Rahmen der Übernahme des Bereichs Bauunterhaltung diverse Organisationsmaßnahmen überarbeitet bzw. neu geregelt. Das Führungspersonal ist angewiesen, die Einhaltung der bestehenden Anweisungen und Verfügungen laufend zu überwachen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, das war für uns nicht ersichtlich.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 aufgrund der von uns geprüften Sachverhalte keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Investitionen von der Betriebsleitung nicht angemessen geplant oder vor Realisierung auf Rentabilität und Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft werden. Geplante Investitionen werden im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich für uns nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und ggf. auf Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer durchgeführten Prüfungen konnten wir keine Hinweise auf wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen erkennen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für solche Maßnahmen ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission wurde im Rahmen der Sitzungen der Betriebskommission durch die Betriebsleitung Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ausweislich der Protokolle der Sitzungen der Betriebskommission vermittelt die Berichterstattung der Betriebsleitung einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abge-

wickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Betriebskommission wurde ausweislich der uns vorliegenden Protokolle angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen konnten wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht feststellen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung analog § 90 Abs. 3 AktG war im Geschäftsjahr 2016 nicht notwendig.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Hinweise haben sich für uns nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist nicht existent.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Ausweislich der Protokolle der Betriebskommission sowie der Auskünfte der Betriebsleitung lagen keine Interessenkonflikte vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist aus unserer Sicht nicht existent.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind für den Umfang des Geschäftsbetriebes angemessen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte für erhebliche stille Reserven oder stille Lasten erkennen können.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb ist ein unselbstständiges Sondervermögen des Landkreises Gießen. Die getätigten Investitionen wurden, sofern sie nicht durch Abschreibungen gedeckt waren, über den Betriebskostenzuschuss des Landkreises Gießen finanziert. Der laufende Geschäftsbetrieb wird insbesondere durch Zuschüsse des Landkreises Gießen finanziert. Bestehende Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Geschäftsjahr 2015 hat der Eigenbetrieb außer den erwähnten Zuschüssen des Landkreises Gießen keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalquote sind zur Zeit nicht zu erwarten. Der Eigenbetrieb verfügt zu diesem Stichtag über eine bilanzielle Eigenkapitalquote von rd. 18 %. Die Finanzierung des Eigenbetriebes erfolgt durch Zuschüsse des Landkreises Gießen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Eigenbetrieb erhält vom Landkreis Gießen jährliche Zuschüsse für die laufenden Betriebskosten sowie je nach Bedarf Investitionszuschüsse. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses für den Bereich Hausmeister- und Reinigungsdienstleistung ist von der Höhe der Aufwendungen des Servicebetriebes abzüglich der Erträge des Servicebetriebes abhängig. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses ist jedoch auf Basis des Grundsatzbeschlusses des Kreistags vom 13. Februar 2012 auf die im Wirtschaftsplan angesetzten Kosten beschränkt. Demgemäß zielt der Servicebetrieb jeweils auf ein ausgeglichenes Jahresergebnis ab. Für die Bauunterhaltungskosten ist der Betriebskostenzuschuss indexiert.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Durch den neuen Geschäftsbereich "Bauunterhaltung" wurde eine Spartenerfolgsübersicht durch den Eigenbetrieb erstellt. Die Sparten-Erfolgsübersicht ist als Anlage 6 beigelegt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis Gießen zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Diese Frage ist für den Servicebetrieb nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Überschüsse der Aufwendungen über die Erträge werden durch die Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen gedeckt. Dadurch entstehen keine Verluste.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Aufwendungen zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Geschäftsführung ist durch diverse Maßnahmen bestrebt, die Aufwendungen zu begrenzen. Bei den Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Vertragsverhandlungen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

siehe Fragenkreis 15, Frage a)

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

siehe Fragenkreis 15, Frage a)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 2.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschuldigungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausübung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihn von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis geben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftraggehalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einer öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 64 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes (in oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünftfache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussklauseln

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einside der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlungangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentlichen veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung etwaig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstreitsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Einfluß und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveränderung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob sie in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erstattung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Umschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Löschwasser-Konzept im Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt dem gemeinsamen „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz, hier: Löschwasserkonzept (Stand 08.11.2017)“ mit Wirkung zum 01.01.2018 beizutreten.

Begründung:

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 24. Mai 2017 wurde einvernehmlich (17 Kommunen ohne die Stadt Gießen) beschlossen, dass den Gemeindeparlamenten folgendes Vertragswerk zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. In zahlreichen Bedarfs- und Entwicklungspläne der Kommunen zum Thema Brandschutz ist vermerkt, dass die Löschwasserversorgung nicht überall sichergestellt ist.

Gemäß § 3 Abs. (1) Punkt 4. des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes HBKG hat die Kommune für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Kommunen wurde teilweise vor mehr als 100 Jahren Trinkwasserleitungen in den Kommunen verlegt, die auch für die Löschwasserversorgung genutzt wurden. Der Löschwasserbedarf ist ggfs. in den folgenden Jahrzehnten bis heute durch eine geänderte Baustruktur gestiegen. Die alten Rohrleitungen sind verkrustet und die Wasserförderung wurde immer geringer. Zur Löschwasserversorgung müsste nun teilweise die Rohrleitung ersetzt werden. Da jedoch oftmals die Trinkwasserversorgung und die Löschwasserversorgung in derselben Leitung erfolgt, sprechen hier zwei Punkte gegeneinander. Zum einen verlangt die Trinkwasserqualität dünnere Rohrleitung um die Verkeimung des Wassers zu reduzieren und zum anderen verlangt der Löschwasserbedarf größere Rohrleitungen.

Für die Zukunft muss man überlegen, ob man Trinkwasser und Löschwasser voneinander trennt. Dabei können z. B. getrennte Rohre verlegt werden oder mit Zisternen oder Löschteichen gearbeitet werden. Um jedoch im bestehenden Bestand eine vorübergehende Lösung zu ermöglichen, wurde das beigefügte Konzept entwickelt.

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragspartner zu einer Kooperation entschieden. Danach soll der Landkreis Gießen die Beschaffung von Abrollbehältern Tank übernehmen und sie sodann den übrigen Vertragspartnern mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Trägerfahrzeuge stehen, sind für die Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich. Da sie mit diesen Trägerfahrzeugen eine unterstützende Leistung für die weiteren Vertragspartner leisten, erhalten sie jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung. Alle Vertragspartner beteiligen sich an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Tankbehälter.

Berücksichtigung findet der bereits gültige „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Fahrzeugkonzept)“ hier insbesondere die Einbindung der Tanklöschfahrzeuge und der „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Bereich der Beschaffung“.

Ziel dieser Kooperation ist, eventuell vorhandene Mängel in der Löschwasserversorgung in der bereits bebauten Fläche (z. B.: nicht ausreichend Löschwasser aufgrund von Verkalkung alter Trinkwassersysteme) zu kompensieren. Diese Kooperation dient nicht dazu, in neu zu erschließenden Baugebieten den erforderlichen Ausbau des Löschwassernetzes zu verringern. Die Rahmenbedingung für die Funktionsfähigkeit dieses Löschwassersystems zur Zuführung von Löschwasser durch Tankfahrzeuge ist in einem Einsatzkonzept (Anlage 1) beschrieben.

Der Landkreis Gießen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Konzeptes und die ggfs. damit einhergehenden Ersatzansprüche von Geschädigten, wenn die kommunale Löschwasserversorgung im rechtlichen Sinn nicht ausreichend war.

Die Anschaffung des Systems (einmalige Kosten) kostet die Kommunen ca. 0,8 - 1€ pro Einwohner, wenn alle 17 Kommunen (ohne die Stadt Gießen) teilnehmen. Die jährlichen Folgekosten betragen 0,10€ pro Einwohner.

Die Alternative Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Bestand (neue Rohrleitungen oder der Bau von Zisternen und Löschteichen) wäre ein vielfaches teurer.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Die Kostentragungspflicht liegt bei den Städten/Gemeinden im Landkreis Gießen. Für die Abwicklung stehen die Mittel im Haushaltsplan 2017 im:

- im Teilergebnishaushalt
Einnahmen: Produkt/Sachkonto 12.6.01.01-54820014
Ausgaben: Produkt/Sachkonto 12.6.01.01-71220015
- im Teilfinanzhaushalt
Einnahmen: Produkt/Sachkonto 12.6.01.01-82081200
Ausgaben: Produkt/Sachkonto 12.6.01.01-84383150 Maßn. 002 zur Verfügung.

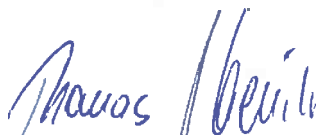
Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Gefahrenabwehr

Organisationseinheit



Thomas Kreuder
Sachbearbeiter/in



Mario Binsch
Leiter der
Organisationseinheit



Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.11.2017
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Die Personaldaten auf der Unterschriftsseite des Vertrages werden
noch aktualisiert.

Beschluss des Kreistages vom:
18.12.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung
von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetz

Hier: Löschwasserkonzept
(Stand: 08.11.2017)

LKG1-V-1532

zwischen dem

Landkreis Gießen

vertreten durch

den Kreisausschuss

Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

vertreten durch

die Landrätin Anita Schneider und

der Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Christine Schmahl

und

der Stadt Allendorf (Lumda)

vertreten durch

den Magistrat

Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf

vertreten durch

den Bürgermeister Thomas Benz und

den Ersten Stadtrat Ernst-Jürgen Bernbeck

und

der Gemeinde Biebertal

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal

vertreten durch

den Bürgermeister Thomas Bender und

den Beigeordneten Bruno Müller

und

der Gemeinde Buseck

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck

vertreten durch

den Bürgermeister Dirk Haas und

den Beigeordneten ???

und

der Gemeinde Fernwald

vertreten durch
den Gemeindevorstand
Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald
vertreten durch
den Bürgermeister Stefan Bechthold und
den Ersten Beigeordneten Karl-Rudolf Schön

und

der Stadt Grünberg

vertreten durch
den Magistrat
Rabegasse 1, 35305 Grünberg
vertreten durch
den Bürgermeister Frank Ide und
den Ersten Stadtrat Thomas Kreuder

und

der Gemeinde Heuchelheim

vertreten durch
den Gemeindevorstand
Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim
vertreten durch
den Bürgermeister Lars Burkhard Steinz und
den Ersten Beigeordneten Erich Sapper

und

der Stadt Hungen

vertreten durch
den Magistrat
Kaiserstraße 7, 35410 Hungen
vertreten durch
den Bürgermeister Rainer Wengorsch und
den Ersten Stadtrat Werner Wirth

und

der Gemeinde Langgöns

vertreten durch
den Gemeindevorstand
St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns
vertreten durch
den Bürgermeister Horst Röhrig und
den Ersten Beigeordneten Hans-Ottmar Müller

und

der Stadt Laubach

vertreten durch

den Magistrat

Friedrichstraße 11, 35321 Laubach

vertreten durch

den Bürgermeister Peter Klug und

den Ersten Stadtrat Georg Teubner-Damster

und

der Stadt Lich

vertreten durch

den Magistrat

Unterstadt 1, 35423 Lich

vertreten durch

den Bürgermeister Bernd Klein und

den Ersten Stadtrat Bernd Fischer

und

der Stadt Linden

vertreten durch

den Magistrat

Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden

vertreten durch

den Bürgermeister Jörg König und

den Ersten Stadtrat ???

und

der Stadt Lollar

vertreten durch

den Magistrat

Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

vertreten durch

den Bürgermeister Dr. Bernd Wieczorek und

den Stadtrat Willi-Ludwig Hofmann

und

der Stadt Pohlheim

vertreten durch

den Magistrat

Ludwigstraße 31-33, 35415 Pohlheim .

vertreten durch

den Bürgermeister Udo Schöffmann und

der Ersten Stadträtin Anja Sames-Postel

und

der Gemeinde Rabenau

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Eichenweg 14, 35466 Rabenau

vertreten durch

den Bürgermeister Kurt Hillgärtner und

den Ersten Beigeordneten Andreas Hübl

und

der Gemeinde Reiskirchen

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen

vertreten durch

den Bürgermesiter Dietmar Kromm und

den Ersten Beigeordneten Dieter Schepp

und

der Stadt Staufenberg

vertreten durch

den Magistrat

Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg

vertreten durch

den Bürgermeister Peter Gefeller und

den Stadtrat Dieter Preis

und

der Gemeinde Wettenberg

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg

vertreten durch

den Bürgermeister Thomas Brunner und

den Ersten Beigeordneten Reinhard Bamberger

Vorbemerkung:

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragspartner zu einer Kooperation entschieden. Danach soll der Landkreis Gießen die Beschaffung von Abrollbehältern Tank übernehmen und sie sodann den übrigen Vertragspartnern mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Trägerfahrzeuge stehen, sind für die Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich. Da sie mit diesen Trägerfahrzeugen eine unterstützende Leistung für die weiteren Vertragspartner leisten, erhalten sie jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Alle Vertragspartner beteiligen sich an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Tankbehälter.

Berücksichtigung findet der bereits gültige „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ hier insbesondere die Einbindung der Tanklöschfahrzeuge.

Ziel dieser Kooperation ist, eventuell vorhandene Mängel in der Löschwasserversorgung in der bereits bebauten Fläche (z. B.: nicht ausreichend Löschwasser aufgrund von Verkalkung alter Trinkwassersysteme) zu kompensieren. Diese Kooperation dient nicht dazu, in neu-zu erschließenden Baugebieten den erforderlichen Ausbau des Löschwassernetzes zu verringern. Die Rahmenbedingung für die Funktionsfähigkeit dieses Löschwassersystems zur Zuführung von Löschwasser durch Tankfahrzeuge ist in einem Einsatzkonzept (Anlage 1) beschrieben.

Der Landkreis Gießen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Konzeptes und die ggfs. damit einhergehenden Ersatzansprüche von Geschädigten, wenn die kommunale Löschwasserversorgung im rechtlichen Sinn nicht ausreichend war.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Von dem Vertrag werden folgende Fahrzeuge erfasst:

- a) WLF der Gemeinde Buseck 26t
- b) WLF der Gemeinde Heuchelheim 26t
- c) WLF der Stadt Lich 26t
- d) WLF der Stadt Linden 26 t

(2) Von dem Vertrag werden folgende Abrollbehälter Löschwasser 10m³ erfasst:

- a) AB LW 1 Standort Gemeinde Buseck
- b) AB LW 2 Standort Gemeinde Heuchelheim
- c) AB LW 3 Standort Stadt Lich
- d) AB LW 4 Standort Stadt Linden

(3) Im Herbst eines jeden Jahres wird im Rahmen einer Dienstversammlung der Bür-germeister und Bürgermeisterinnen der von diesem Vertrag betroffenen Städte und Gemeinden auf Vorschlag des Landkreises Gießen, vertreten durch den Kreisbrandinspektor, der Standort der Abrollbehälter gem. § 1 Abs. 2 im Landkreis für das Folgejahr abgestimmt.

Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, so legt der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Gießen die Standorte fest. Die einvernehmliche oder einseitige Festlegung der Standorte ist schriftlich durch den Landrat bzw. die Landrätin zu dokumentieren.

§ 2 Pflichten der Städte und Gemeinden

Die Städte Linden und Lich und die Gemeinden Buseck und Heuchelheim verpflichten sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Trägerfahrzeuge vorzuhalten und den Vertragspartnern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Abrollbehälter und für die Unterhaltung der Trägerfahrzeuge.

§ 3 Pflichten des Landkreises Gießen

Der Landkreis verpflichtet sich, mit den jeweiligen Vertragspartnern, in deren Bereich ein Fahrzeug stationiert ist, einen gesonderten Vertrag zum Betrieb der Fahrzeuge zu schließen und die Kosten der Unterhaltung der Fahrzeuge pauschal abzugelten. Er verpflichtet sich zudem, Abrollbehälter zu beschaffen und den in § 1 Abs. 2 genannten oder durch die Bürgermeister-Dienstversammlung bestimmten Städten und Gemeinden nach Maßgabe dieses Vertrages §1 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Anschaffung von Abrollbehältern Löschwasser

Der Landkreis Gießen beschafft für die Vertragspartner 3 neue Abrollbehälter Löschwasser mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 10m³.

Der Landkreis Gießen wird die Abrollbehälter unter Einhaltung der vergaberechtlichen und förderungsrechtlichen Vorgaben erwerben.

Der Landkreis übernimmt als vierten Abrollbehälter Löschwasser den bereits in Lich vorhandenen Löschwasserbehälter zum Schätzwert der DAT.

§ 5 Einsatz der Fahrzeuge, Kostenerstattung

(1) Nach Festlegung der Standorte der Abrollbehälter schließt der Landkreis Gießen mit dem jeweiligen kommunalen Vertragspartner, in dessen Gebiet das jeweilige Trägerfahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 1 steht und der Abrollbehälter stationiert wird, einen Vertrag über die Sicherstellung des Einsatzes dieses Fahrzeuges ab.

In diesem Vertrag ist auch die an den jeweiligen Vertragspartner zu entrichtende pauschale Aufwandsentschädigung für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung des Fahrzeuges nebst Abrollbehälter und für die Ausbildung der Einsatzkräfte zu regeln.

Die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung ist pro Trägerfahrzeug inkl. des Abrollbehälters wie folgt zu vereinbaren:

- a) 2.500,00 Euro für Unterstellung und Betriebsstoffe des Trägerfahrzeuges
- b) 1.000,00 Euro für die Ausbildung der Einsatzkräfte (Führerschein, Lehrgänge)
- c) 1.000,00 Euro für Wartung, kleine Reparaturen an den Abrollbehältern und für eine Vollkasko- und Haftpflicht-Versicherung für den Abrollbehälter

(2) Die Pauschale gem. Abs. 1 ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig zu stellen.

(3) Die Höhe der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten pauschalen Aufwandsentschädigung ist von zahlreichen Faktoren (z. B. Entwicklung der Treibstoffpreise oder Versicherungsprämien) abhängig und kann daher durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer Bürgermeisterdienstversammlung neu festgesetzt werden.

(4) Große Reparaturkosten (über 1.000,00 Euro im Einzelfall) an den Abrollbehältern sind nicht in der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 enthalten und werden vom Landkreis Gießen der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich das jeweilige Abrollbehälter stationiert ist, auf Antrag erstattet.

§ 6 Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung der Abrollbehälter

(1) Die Gemeinden und Städte beteiligen sich im Rahmen dieser Vereinbarung an den Kosten für die erstmalige Anschaffung der in § 1 Abs. 2 genannten Abrollbehälter.

Hierbei handelt es sich um einen Investitionskostenzuschuss der Gemeinden, der über 20 Jahre abzuschreiben ist.

(2) Die Städte und Gemeinden tragen die Kosten für die Anschaffung anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Der Landkreis Gießen ist dazu verpflichtet, der Anforderung der Umlage eine Berechnung beizufügen, anhand derer die Umlagepflichtigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bescheinigen können.

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den Landkreis Gießen fällig.

(3) Anschaffungskosten sind diejenigen Kosten, die tatsächlich entstanden sind durch den Kaufpreis der Abrollbehälter zuzüglich der Kosten, die zur Ausschreibung, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Vergabe, Abnahme, Baubesprechungen etc.

§ 7 Beteiligung an den jährlichen Kosten für die Unterhaltung der Trägerfahrzeuge

Die Gemeinden und Städte beteiligen sich anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den jährlichen Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Der Landkreis Gießen fordert die Umlage zur Finanzierung der pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr und angefallenen Kosten gemäß § 5 Abs. 4 für das vergangene Jahr bei den Städten und Gemeinden an. Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, den angeforderten Betrag bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres an den Landkreis Gießen zu überweisen.

§ 8 Einsatz der Fahrzeuge in Gebieten anderer Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander bei Bedarf die von diesem Vertrag betroffenen Trägerfahrzeuge und Abrollbehälter sowie die für deren Betrieb erforderlichen Kräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Zum Verfahren beim Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs im Gebiet eines Vertragspartners ist § 22 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die Aufforderung zum Einsatz durch den Landkreis Gießen getroffen wird.

(3) Die Stadt oder Gemeinde, die das bei ihr stehende Fahrzeug bei einem Vertragspartner eingesetzt hat, ist berechtigt, von diesem den Ersatz der ihr durch den Einsatz tatsächlich entstandenen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Dienstausfall der Einsatzkräfte zu fordern. Dieses gilt nicht, sofern die Stadt oder Gemeinde diese Kosten im Rahmen ihres Satzungsrechts von einem Dritten erhält.

§ 9 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2028 geschlossen.

§ 10 Fördermittel IKZ

Der Landkreis Gießen beantragt Fördermittel im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit für diesen Vertrag.

Sollten hierzu Mittel seitens des Landes Hessen bereitgestellt werden, werden diese für die Anschaffung der Abrollbehälter verwendet. Sie mindern die in § 6 Abs. 3 genannten Anschaffungskosten.

§ 11 Kündigung

Die Vertragspartner sind zu einer Kündigung während der Laufzeit berechtigt. Diese ist nur zulässig, wenn

1. die Stadt oder Gemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Vertrag beabsichtigt, den Nachweis erbringt, dass sie ihre Pflichtaufgaben außerhalb dieses Vertrages erfüllt, oder
2. sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern und eine Vertragsanpassung nicht möglich ist.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Landkreis Gießen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch den Landkreis Gießen genügt die schriftliche Kündigung gegenüber einem der Vertragspartner unter Einhaltung der Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Kündigt einer der Vertragspartner, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern weitergeführt. Etwaige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mit Ausnahme der Festlegung weiterer Standorte gem. § 1 Abs. 2 der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragspartner vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die beiden Originale verbleiben beim Landkreis Gießen. Dieser verpflichtet sich, jedem Vertragspartner eine beglaubigte Ablichtung kostenfrei zu überlassen.

Gießen, den 01.01.2018

Für den Landkreis Gießen

Anita Schneider
(Landrätin)

Dr. Christine Schmahl
(Erste Kreisbeigeordnete)

Für die Stadt Allendorf (Lumda)

Thomas Benz
(Bürgermeisterin)

Ernst-Jürgen Bernbeck
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Biebertal

Thomas Bender
(Bürgermeister)

Bruno Müller
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Buseck

Erhard Reinl
(Bürgermeister)

Frank Müller
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Fernwald

Stefan Bechthold
(Bürgermeister)

Karl-Rudolf Schön
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Grünberg

Frank Ide
(Bürgermeister)

Thomas Kreuder
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Heuchelheim

Lars Burkhard Steinz
(Bürgermeister)

Erich Sapper
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Hungen

Rainer Wengorsch
(Bürgermeister)

Werner Wirth
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Langgöns

Horst Röhrig
(Bürgermeister)

Hans-Ottmar Müller
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Laubach

Peter Klug
(Bürgermeister)

Georg Teubner-Damster
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Lich

Bernd Klein
(Bürgermeister)

Bernd Fischer
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Linden

Jörg König
(Bürgermeister)

???
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Lollar

Dr. Bernd Wieczorek
(Erster Stadtrat)

Willi-Ludwig Hofmann
(Stadtrat)

Für die Stadt Pohlheim

Udo Schöffmann
(Bürgermeister)

Anja Sames-Postel
(Erste Stadträtin)

Für die Gemeinde Rabenau

Kurt Hillgärtner
(Bürgermeister)

Andreas Hübl
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Reiskirchen

Dietmar Kromm
(Bürgermeister)

Dieter Schepp
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Staufenberg

Peter Gefeller
(Bürgermeister)

Dieter Preis
(Stadtrat)

Für die Gemeinde Wettenberg

Thomas Brunner
(Bürgermeister)

Reinhard Bamberger
(Erster Beigeordneter)

Landkreis Gießen



HESENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

**Konzept zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung der Städte und Gemeinden
im Landkreis Gießen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit**

(Stand: 2017-11-08)

INHALT

1	Einführung	3
1.1	Ziel des Konzeptes	4
1.2	Lösungskonzept	4
2	Rahmenbedingungen	5
2.1	Grundsätzliche Voraussetzungen	6
2.2	Planungsdaten / Standorte	6
2.3	Ausstattungsbedarf	7
2.4	Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung	9
3	Finanzierung	10
3.1	Kostenberechnung	10
3.2	Einsparpotential	11
3.3	Brandschutzförderung	12
3.4	Zuwendungen Interkommunale Zusammenarbeit	12
4.1	Öffentlich rechtliche Vereinbarung	12
4.2	Umsetzungszeitraum	13
4.3	Technische Umsetzung	13
4.4	Führungskräftefortbildung	13
4.5	Fortschreibung	13
5.	Schlussbemerkungen	13

Gleichstellung

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Konzept werden aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt, unbestritten stehen alle Funktionen gleichberechtigt Frauen wie Männern offen.

1 Einführung

Das hier beschriebene Konzept basiert auf den Vereinbarungen, die im Lahn-Dill-Kreis erarbeitet wurden und derzeit umgesetzt werden. Sie wurden auf die Belange des Landkreises Gießen angepasst.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist für Brände und andere Schadensereignisse von elementarer Bedeutung. In der Regel ist ein Einsatz der Feuerwehr ohne eine ausreichende Löschwasserversorgung nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich und gefährdet den Einsatzerfolg.

Deshalb ist es Aufgabe der Kommunen, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Dieses ist eine Pflichtaufgabe.

Der Gesetzgeber führt hierzu im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz aus:

§ 3

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

...

4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,

...

Die Angemessenheit orientiert sich an den Technischen Regeln des Arbeitsblatt W 405.

Unabhängig dessen wurden folgende Problemstellungen in den letzten Jahren erkannt:

- Bedarfs- und Entwicklungspläne weisen Defizite im Bereich der Löschwasserversorgung aus.
- Bedarfsmenge wird im Baugenehmigungsverfahren nur auf ständiger Nachforderung bescheinigt. Teilweise liegen die Daten bei den Kommunen nicht vollumfassend vor.

- Veränderungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung, Trinkwassersicherung
- Das Trinkwasser benötigt aus Hygienegründen kleine Leitungsquerschnitte. Löschwasser erfordert große Querschnitte.
- Bei der Sanierung von Hochbehältern werden aus Hygienegründen kleinere Vorratsmengen gefordert als bisher üblich, was bei der Bereitstellung der „Brandreserve“ teils Schwierigkeiten aufweist.
- Kostentrennung nach KAG zwischen der Trinkwasserversorgung und Löschwasserversorgung. Größere Querschnitte bilden hier häufig Zuordnungs- und Abgrenzungsprobleme.

1.1 Ziel des Konzeptes

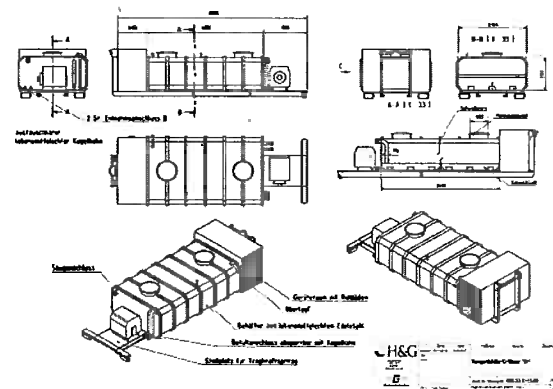
Ziel ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Rahmen des Grundschutzes als kommunale Aufgabe. Hierbei sollen die bekannten Defizite behoben werden und Änderungen oder Erschließungsmaßnahmen durch eine wirtschaftliche Vorhaltung Berücksichtigung finden. Der notwendige Bau von stationären Einrichtungen soll auf die Rahmenbedingungen begrenzt sein und die Ergänzung bis zur gesetzlichen Verpflichtung als ein mobiles Löschwasserkonzept zur Ausführung kommen.

Den unterschiedlichen Anforderungen der Trinkwasserversorgung / Verkeimung und der Löschwasserversorgung (Verkeimungsgefahr bei großen Querschnitten und Entnahmeeinrichtungen) soll in dem Konzept Berücksichtigung finden und die Konfliktlage dieser Bereiche entschärfen.

1.2 Lösungskonzept

50 % der notwendigen Löschwasserbevorratung erfolgt durch die Sammelwasserversorgung (Trinkwassernetz / Rohrleitungsnetz). Die Vorhaltung der fehlenden Restmenge wird durch ein mobiles Abrollbehältersystem auf Wechselladerfahrzeugen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit von allen Städten und Gemeinden als gemeinsame Aufgabe wahrgenommen. Der Landkreis Gießen tritt hier als Dienstleister für die 17 Kommunen (ohne die Stadt Gießen) auf.

Somit müssen in vielen Bereichen keine aufwendigen baulichen Maßnahmen zur Löschwasserergänzung hergestellt werden. Bei der Erstellung von Zisternen ist ein Wirkradius von 300 m um eine Zisterne zu beachten. Dieses führt dazu, dass in Baugebieten möglicherweise mehrere Zisternen / Teiche zur Ergänzung erstellt werden müssten. Die Löschwassermengen werden durch ein Abrollbehältersystem mobil an die Orte verbracht, an denen die Löschwassermengen benötigt werden.



Modellzeichnung

2 Rahmenbedingungen

Grundsätzliche Hinweise an die bereitzustellende Löschwassermenge ergeben sich nach dem Merkblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.

Technisch-wissenschaftlicher Verein DVGW. Die Mengen sind in nachfolgender Grafik dargestellt.

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m^3/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{a)}

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
			Kerngebiete (MK)			
	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)	-	-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{d)} :						
			m^3/h	m^3/h	m^3/h	m^3/h
klein	48	96	48	96	96	96
mittel	96	96	96	96	192	192
groß	96	192	96	192	192	192

96 m^3

192 m^3

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{a)}, hochfeuerhemmend ^{a)} oder feuerhemmende ^{a)} Umfassungen, harte Bedachungen ^{a)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder
Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{a)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend;
weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert),
Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

- Die baulich bereitzustellende Mindestlöschwasserversorgung / Basisversorgung (50 %) muss über die Sammelwasserversorgung / Trinkwasserversorgung in folgenden Mengen sichergestellt werden:
 - alle Gebiete nach W 405 mit 96 m^3 = mindestens **48 m^3** = 800 l/min
 - alle Gebiete nach W 405 mit 192 m^3 = mindestens **96 m^3** = 1.600 l/min
- Somit ergibt sich als maximale variable Löschwassermenge = **96 m^3 / Std.**
- Mindestens eine Löschwasserentnahmestelle / Kommune mit mindestens 1.600 l/min Lieferleistung zur schnellen Auffüllung der Abrollbehälter.
- Als Planungsgröße für die Bereitstellung der gefüllten Löschwasserbehälter ist ein Zeitmaß von 30 Minuten bis Eintreffen am Schadensort nach Alarmierung angesetzt. Der Nachweis erfolgt unter Pkt. 2.2.
- Eine gemeinsame auf den Landkreis bezogene Einsatzplanung / Löschwasserversorgungskonzept / Alarmierungskonzept ist zu erstellen. Hierbei kann eine standardisierte Stufenalarmierung auf Anforderung des Einsatzleiters erfolgen.
- Die Gleichzeitigkeit von mehreren Großschadensereignissen wird in der Wahrscheinlichkeit als extrem unwahrscheinlich unterstellt und ist eher in einer Katastrophensituation zu finden.
- Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung verbleibt weiterhin bei den Städten und Gemeinden.
- Berücksichtigung findet der bereits gültige „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ hier insbesondere die Einbindung der Tanklöschfahrzeuge

2.1 Grundsätzliche Voraussetzungen

Das gemeinsame Löschwasserversorgungskonzept über mobile Behälter basiert auf der Annahme, dass sich alle Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen (ohne die Stadt Gießen) an diesem System beteiligen.

2.2 Planungsdaten / Standorte

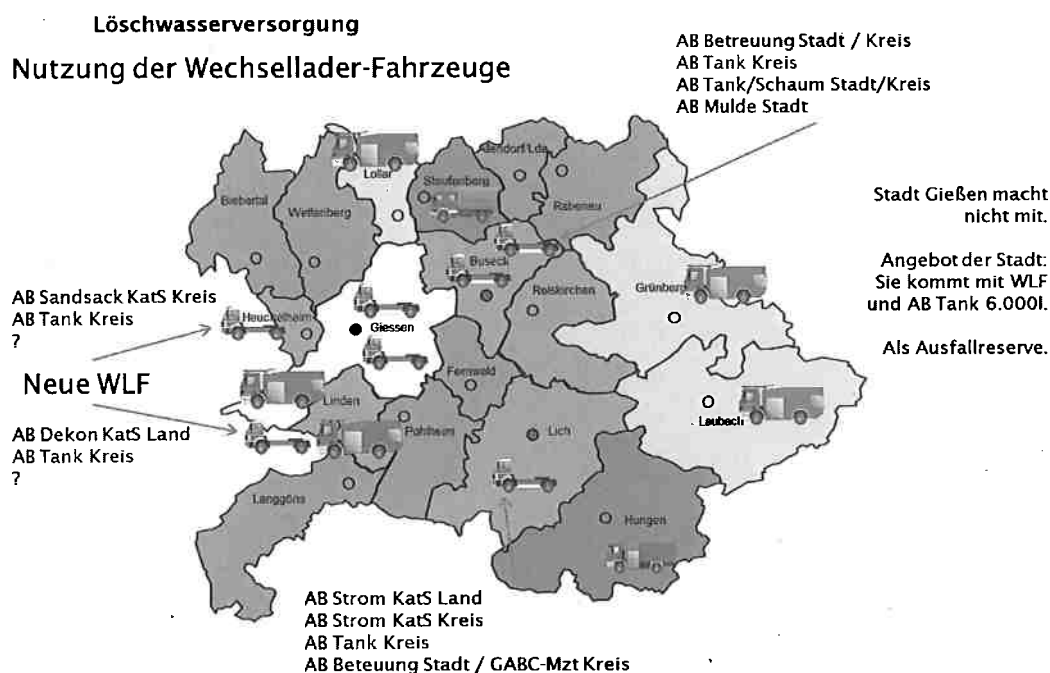
- Die Sicherstellung der Restlöschwassermenge hat im Umkreis / Radius von 300 m um ein Objekt zu erfolgen. Für eine technische und taktische Herbeiführung der Restlöschwassermenge über handverlegte Leitungen (Förderstrecken 300 m Radius – in Lauflinie auch ggf. bis zu 400 m) ist ein Zeitan-

satz von 30 min als Faustformel zu berücksichtigen. Hierbei sind Nachalarmierung von Kräften und Gerät sowie die Anfahrt, Orientierung und Verlegung zu berücksichtigen.

- Als Randbedingungen ist die problematische Entwicklung der Tagesalarmsicherheit – Personalmangel zur Leitungsverlegung zu berücksichtigen.
- Schlauchwagen sind in der Regel für die Verlegung von Löschwasserförderstrecken über lange Entfernungen ausgelegt. Hierbei bieten sie aber keine Zeitvorteile. Auch der Personalbedarf ist in diesen Fällen als hoch zu bezeichnen und im Rahmen der Tagesalarmsicherheit teilweise nicht zu realisieren. Darüber hinaus sind Schlauchwagen nicht überall vorhanden. Im Landkreis Gießen ist ein SW 2000 in Hungen und ein GW-Hochwasserschutz mit 1000m B-Leitung in Staufenberg stationiert.
- Die Feststellung des Löschwasserbedarfs erfolgt nach Eintreffen der ersten taktischen Einheit (Berechnungsmaßstab / Beginn für die Zeitplanung – Rahmen 30 Minuten für die Verstärkung durch die Restlöschwassermenge)
- Unter Berücksichtigung einer kontinuierlichen Löschwasserlieferung von max. 1.600 l/min und einer erforderlichen Taktung ergänzen sich die unter Pkt. 2.3 ausgewiesenen Standorte.
- Die Ausstattung der Behälter ist so zu wählen, dass sowohl hierin Gefahrstoffe aufgefangen werden können als auch die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Krisenfall unterstützt werden kann (trinkwassergerechte / lebensmittelechte Ausstattung nach Trinkwasserverordnung).

2.3 Ausstattungsbedarf

Nach Auswertung und Berechnung der Zeitvorgaben und Taktung sind 4 Standorte mit 4 Löschwasserbehältern für die Sicherstellung der Restlöschwassermengen erforderlich. In der nachfolgenden Grafik sind die Standorte dargestellt.



Ausstattung:

(WLF = Wechselladerfahrzeug / Trägerfahrzeug)

(AB - LW = Abrollbehälter Löschwasser)

WLF 1 – 26 t. – Standort Lich

WLF 2 – 26 t. – Standort Buseck

WLF 3 – 26 t. – Standort Heuchelheim

WLF 4 – 26 t. – Standort Linden

Ersatzfahrzeuge (Werkstatttermin oder andere Einsatzmittel erforderlich)

WLF 5 – 26 t. – Standort Buseck

WLF 6 – 18 t. – Standort Gießen

WLF 7 – 26t. – Standort Gießen

AB - LW 1 - Standort Lich 10.000l

AB - LW 2 - Standort Buseck 10.000l

AB - LW 3 - Standort Heuchelheim 10.000l

AB - LW 4 - Standort Linden 10.000l

Ersatzbehälter (Werkstatttermin oder andere Einsatzmittel erforderlich)

AB - LW 5 - Standort Buseck 6.000l

AB - LW 6 - Standort Gießen 6.000l

TLF Standorte

TLF 4000 – Lollar

TLF 4000 – Grünberg

TLF 4000 – Gießen

TLF 4000 – Linden

TLF 12.000 – Laubach

2.4 Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung

Für ein funktionierendes Löschwasserversorgungssystem ist eine Einsatzplanung erforderlich. Eine Basis und Rahmenplanung erfolgt in einem gemeinsamen Alarm- und Einsatzplan aller Städte und Gemeinden.

Die Planung wird durch eine Arbeitsgruppe der Leiter der Feuerwehren unter der Leitung eines Kreisbrandmeisters des Landkreises erarbeitet. Die Planung wird in einer Bürgermeisterdienstversammlung verabschiedet.

Die Frequenz der Anforderung der Löschwasserkomponenten ist auch unter der Berücksichtigung der Anzahl der Brände im Landkreis Gießen und den Erfahrungen, dass ein überwiegender Anteil der Brände mit dem mitgeführten Löschwasser des ersten Löschfahrzeuges gelöscht werden als gering zu beurteilen.

Statistisch erfolgt im Landkreis Gießen monatlich ein Großbrand.

Eine Alarmierungsüberforderung der Standorte ist nicht zu erwarten.

Damit das System funktionieren kann, muss im Umkreis von 7,5 km von einem Gebiet mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung ein leistungsfähiger Hydrant 1.600 l/min zur Verfügung stehen.

Annahme:

Zeitbedarf zur Löschwasserabgabe bei 1.600l/min

2,5	2,5	2,5	2,5	6,25	6,25	6,25	6,25	Abgabezeit in min
1. GTLF	2. GTLF	3. GTLF	4. GTLF	WAB 1 10m³	WAB 2 10m³	WAB 3 10m³	WAB 4 10m³	Fahrzeuge

Summe 4mal 4.000l plus 4 mal 10.000l = 56m³ in 35 min.

Dieses entspricht 48m³ in 30 min und somit 96m³ in einer Stunde.

Bei einem Durchlauf von 35 min ergibt sich bei einer Abgabe von 10m³ und bei einer Betankung von 10m³ eine reine Fahrzeit von 22,5 min für den Hin- und Rückweg zwischen Brandstelle und Hydrant. Bei einer mittleren Fahrgeschwindigkeit von 40km/h muss der Hydrant in einer Entfernung von max. 7,5km zur Brandstelle liegen.

3 Finanzierung

Die **Finanzierung** des Systems erfolgt durch die Städte und Gemeinden.

Beschaffung, Unterhaltung, Finanzierung und Umlage (Kostenerstattung) wird durch den Landkreis Gießen, Fachdienst Gefahrenabwehr im Auftrag der Städte und Gemeinden durchgeführt.

Die Mittel werden im Haushalt des Landkreises Gießen veranschlagt und verwaltet. Hierzu wird ein Kostensammler eingerichtet, der ausschließlich für die Abrechnung der Kosten des Löschwasserkonzeptes wirksam wird.

Als Umlage ist sowohl eine Investitionsumlage und eine Kostenumlage (Unterhaltskosten) zu berücksichtigen.

Die Kommunen bleiben Eigentümer der WLF.

Die WLF Standorte erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für ein Fahrzeug wie folgt:

- a) 2.500,00 Euro für Unterstellung und Betriebsstoffe des WLF
- b) 1.000,00 Euro für die Ausbildung der Einsatzkräfte (Führerschein, Lehrgänge)
- c) 1.000,00 Euro für Wartung, kleine Reparaturen an den Abrollbehältern und für eine Vollkasko- und Haftpflicht-Versicherung für den Abrollbehälter

Die Abrollbehälter werden gemeinsam angeschafft.

Die Kostenteilung für Anschaffung und Unterhaltung hierfür erfolgt nach dem Einwohnerschlüssel für alle 17 Kommunen (ohne Stadt Gießen).

Die Abrechnung erfolgt nach dem gleichen Muster wie im „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ bereits praktiziert.

3.1 Kostenberechnung

Die Gesamtkosten werden unterschieden nach Investitions- und Unterhaltskosten.

3.1.1 Investitionskosten

Nr.	Art	Anzahl	Kosten ohne IKZ	Berechnung mit IKZ
1	Abrollbehälter Löschwasserversorgung 36.000,00 € / Stk.	3	108.000€	
2	Übernahme des Abrollbehälters der Stadtwerke Lich	1	31.000€	
3	Zuwendung interkommunale Zusammenarbeit / IKZ Mittel			- 100.000€?
4	Abschreibung erfolgt auf 20 Jahre			
	Investition durch 17 Kommunen	180.000 EW	0,8-1 €/EW	
	Unterhaltung jährlich	180.000 EW	10 Cent/EW	

Die tatsächliche Investitionskostenumlage ergibt sich nach Durchführung der Investitionen aus dem tatsächlichen Rechnungsergebnis der Ausschreibungen und Vergaben.

3.2 Einsparpotential

Mit diesem Konzept sollen bauliche Maßnahmen der Löschwasserversorgung über die Rahmenbedingungen unter Pkt. 2 hinaus kompensiert werden. Gleichzeitig sollen vorhandene Löschwasserdefizite verbessert und behoben werden. Unter diesen Berücksichtigungen hätten die Städte und Gemeinden direkt oder in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen in die Löschwasserversorgung durch den Bau von Teichen oder Löschwasserzisternen zu tätigen.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen liegen Bauvorhaben von Löschwasserzisternen mit 96 m³ oder 192 m³ zwischen 70.000,00 € und 140.000,00 € pro Zisterne.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen steht in mehreren Gemeinden die Erschließung von Baugebieten an, wo zur Vorhaltung des Löschwassers zusätzliche Zisternen gebaut werden müssen. Gleichzeitig weisen fast alle Städte und Gemeinden nicht unerhebliche Defizite in der Löschwasserversorgung aus.

Je nach erforderlicher Anzahl der Nachrüstung würde dieses ein erhebliches Investitionsvolumen bedeuten. Wenn jede Kommune nur eine Zisterne bauen müsste, dann wären dieses schon rund 1,3 Mio€. Hierin sind nur die Investitionskosten berücksichtigt. Zisternen unterliegen auch einer regelmäßigen Unterhaltung, Wartung und Reinigung. Diese Kosten sind mit den Unterhaltskosten des mobilen Systems zu vergleichen.

Unabhängig der stationären Systeme sind auch Einsparpotentiale in den Versorgungsleitungen und Entnahmestellen zu erzielen. Diese können aber nicht eindeutig beziffert werden.

Somit lassen sich nicht nur die kurzfristigen Einsparpotentiale generieren, sondern die Einsparungen ergeben sich langfristig und werden über den derzeit geschätzten Kosten liegen.

3.2.1 Nebeneffekte zur Sicherstellung weiterer Pflichtaufgaben der Kommune

Durch die Nebeneffekte können weitere Pflichtaufgaben und Kosten kompensiert werden.

- Im Rahmen der Trinkwasserversorgung haben die Kommunen auch die Trinkwassersicherstellung bei Ausfall der Trinkwasserversorgung zu planen und durchzuführen. Durch die Ausführung der Behälter in lebensmittelechtem Edelstahl und eine Zubehörpalette mit Gerät zur Trinkwasserausgabe, kann diese Aufgabe ebenfalls wahrgenommen werden.
- Bei den Planungen zum Ausfall kritischer Infrastruktur ist die Stromversorgung ein zentrales Element. Innerhalb weniger Stunden oder Tage bricht nach dem Ausfall der Stromversorgung auch die Wasserversorgung zusammen. Mit den Behältersystemen kann dann in vielen Bereichen ein minimaler Grundschutz an Löschwasser bereitgestellt werden.
- Durch die Ausführung der Behälter in Edelstahl, können die Behälter zum Teil auch als Auffangbehälter bei Austritten größerer Mengen von Gefahrstoffen oder kontaminiertem Wasser / Löschwasser dienen.

3.3 Brandschutzförderung

Im Rahmen der Zuwendungsrichtlinien zur Förderung des Brandschutzes können Maßnahmen der Löschwasserversorgung nicht durch das Land Hessen gefördert werden. Somit ist eine Förderung der Abrollbehälter für diesen Zweck ausgeschlossen. Die Trägerfahrzeuge können von den Kommunen im Rahmen der Zuwendung für die Kommunalen Bereiche zur Zuwendung eingereicht werden.

3.4 Zuwendungen Interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen der Förderung für Interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Die möglichen Zuwendungen sind in den Investitionskosten zu berücksichtigen.

4.1 Öffentlich rechtliche Vereinbarung

Für die Umsetzung ist eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen allen Städten und Gemeinden und dem Landkreis (ohne die Stadt Gießen) erforderlich. Dieses Konzept ist Anlage der Vereinbarung.

4.2 Umsetzungszeitraum

Für die Umsetzung sind die Beschlüsse durch die Gemeindevertretungen und die Stadtverordnetenversammlungen erforderlich. Diese sollen möglichst im Jahr 2017 erfolgen.

4.3 Technische Umsetzung

Unter Berücksichtigung des Zeitrahmens nach Pkt. 4.2 kann die Beschaffung und Umsetzung mit der Ausschreibung, Vergabe und Lieferung nach Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidiums erfolgen. Ziel ist eine Indienststellung zur Jahresmitte 2018.

4.4 Führungskräftefortbildung

Nach der technischen Umsetzung, der Einsatz- und Alarmierungsplanung sind Führungskräftefortbildungen erforderlich. Diese werden durch den Landkreis organisiert und angeboten.

Jeweils im westlichen und östlichen Kreisgebiet ist mit der Einführung des Konzeptes eine Alarmierungsübung durchzuführen.

4.5 Fortschreibung

Dieses Konzept ist im Rahmen der Prüfung der Umlage (5 Jahre) ebenfalls zu überprüfen und in Abstimmung mit den Bürgermeistern in einer Bürgermeisterdienstversammlung ggf. zu erörtern und fortzuschreiben.

5. Schlussbemerkungen

Mit dem vorliegenden Konzept werden nun die vorhandenen Defizite in der Löschwasserversorgung verbessert und die zukünftige Sicherstellung der Löschwasserversorgung, in Verbindung mit den Grundlagen der Trinkwasserversorgung, auf zukunftsfähige Rahmenbedingungen vorbereitet. Dieses geschieht insbesondere unter einer besonderen wirtschaftlichen Betrachtung.

Bei der Erschließung von neuen Baugebieten ist eine ausreichende Löschwasserversorgung ohne die Einbindung dieses Konzeptes von den Kommunen bereitzustellen.

Agnes Ebert am 27.10.2017



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 0467/2017

Gießen, 21.10.2017

**Verwendung von KIP-Mitteln für die Herstellung eines ~~Außensportgeländes~~
an der Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim**

Kleinsportfeldes

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

*gezi. im HFA
am 9.11.2017*

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages und zuvor auf die Tagesordnungen des Ausschusses für Schule, Bauen und Sport sowie des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen:

Der Kreistag beschließt:

Für die Finanzierung eines ~~Außensportgeländes~~
werden Mittel aus dem Programm „KIP macht Schule“ herangezogen.

Kleinsportfeldes

Mit diesen Mitteln werden

- auf dem schulischen Grundstück im Osten des Geländes der Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim eine Außensportanlage errichtet, auf welcher Mannschaftssportarten ebenso durchgeführt werden können wie Übungen für Wettkämpfe der Leichtathletik.
- für sportliche Pausenaktivitäten auf dem Hof Ost sowie auf dem Hof Nord jeweils zwei Basketballkörbe installiert.

Entsprechende Planungen sind – soweit noch nicht vorgenommen – unverzüglich in Abstimmung mit der Schulgemeinde in Angriff zu nehmen.

Mit der Stadt Pohlheim, die für eine ~~Außensportanlage~~ ^{Kleinsportfeld} bereits im Haushalt Mittel eingestellt hat, ist hinsichtlich deren Mitfinanzierung Kontakt aufzunehmen.

Begründung:

Seit Jahren wird über ein Außensportgelände an der Adolf-Reichwein-Schule diskutiert. Im März 2016 wurde eine Außensportanlage der Schulgemeinde durch die Schuldezernentin versprochen.

Die Adolf-Reichwein-Schule (ARS) in Pohlheim verfügt aber bis heute über kein Außensportgelände. Der Außensport wird auf dem Schulhof i.d.R. auf Betonpflaster durchgeführt. Entsprechende Anlagen örtlicher Sportvereine sind zu weit entfernt; zudem brächte eine Nutzung dieser Anlagen derart zeit- und/oder kosten- aufwendige Wege mit sich, dass ein dortiger Sportunterricht nicht sinnvoll wäre.

Bisher wurde die Schule im Jahre 2016 lediglich auf einen Sportstättenbedarfsplan vertröstet, der aber auf sich warten lässt. Zudem ist nicht ersichtlich wann nach diesem zu erstellenden Plan die Schule ein Sportaußengelände erhalten und wie dieses finanziert werden soll.

Vor dem Hintergrund einer Umwelt, die den Kindern und Jugendlichen immer weniger natürliche Bewegungsanlässe bietet, leistet der Schulsport einen eigenständigen und nicht ersetzbaren Beitrag zur Einlösung des ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Vermittlung bewegungsbezogener Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten zum verantwortlichen Umgang mit dem eigenen Körper geführt werden sollen, um ihnen einen Weg zu ihrem Sport und zu lebensbegleitendem Sporttreiben eröffnen zu können.

Als einziges Bewegungsfach leistet Sport einen spezifischen Beitrag für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung, geprägt durch die Leitidee der individuellen Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport sowie der Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur.

Schulsport ist mehr als Sportunterricht. Mit seinen vielfältigen Bezügen zu anderen Bereichen des schulischen Lernens stellt er über den Fachunterricht hinaus ein wesentliches Element der Ausgestaltung eines der Gesundheit förderlichen und attraktiven Schullebens dar.

Dabei umfasst der Sportunterricht nicht nur den Hallensport, sondern ebenfalls die Bereiche der Leichtathletik. Neben vielen Wettbewerben sind hier explizit die Bundesjugendspiele zu nennen. Hinzu kommt, dass in den „Lehrplänen Sport“ aller Jahrgangsstufen Leichtathletik ebenfalls benannt ist.

Es ist die originäre Aufgabe des Schulträgers, die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Vorgaben der Lehrpläne und Kerncurricula eingehalten und umgesetzt

werden können.

Die Möglichkeit, im Rahmen des schulischen Sportunterrichts im Freien für die Bundesjugendspiele trainieren zu können, beinhaltet auch wichtige soziale Aspekte. Ohne entsprechendes Training und Vorbereitung im Sportunterricht – da die Möglichkeiten bislang nicht vorhanden waren – zeigte sich bei den Bundesjugendspielen der ARS in den vergangenen Jahren, dass Schülerinnen und Schüler, die ohnehin Sport im Verein betrieben, erfolgreich abschnitten, während ein Großteil der übrigen Schülerinnen und Schüler hier keine sportlichen Erfolge erzielen konnte.

Aufgrund des Fehlens einer geeigneten Außensportanlage haben die Bundesjugendspiele an der ARS in den letzten Jahren nicht stattfinden können.

Die Adolf-Reichwein-Schule ist nicht in der Lage, Sportangebote aus dem Bereich Leichtathletik wahrzunehmen. Ihr fehlt dafür eine Außensportanlage, die es ermöglicht, neben Laufen und Weitsprung auch Ballsportarten in kleinem Umfang für die Schülerinnen und Schüler anbieten zu können.

Die ARS drängt seit mehr als 9 Jahren auf eine Außensportanlage und hat dies wiederholt beantragt. Es kam zu vielen Gesprächen in unterschiedlicher Besetzung. Bisher führten die Anfragen der ARS hinsichtlich einer kleinen Außensportanlage beim Schulträger jedoch zu keinen konkreten Ergebnissen.

Es ist aber die gesetzliche Pflicht des Landkreises als Schulträger, die institutionellen und materiellen Gegebenheiten zu schaffen, damit jeglicher Unterricht, gerade auch Sportunterricht, an unseren Schulen, stattfinden kann. Die Schaffung sportlicher Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, gerade in den Schulen, muss unser gemeinsames Interesse sein, abseits politischer Überlegungen.

Notwendige Investitionsmittel waren lt. Presseaussagen der Hauptamtlichen Ersten Beigeordneten aus dem Jahre 2016 bereits im Haushalt vorhanden.

Um aber die Finanzierung abschließend sicher zu stellen, werden jetzt für diesen Zweck Mittel aus dem neuen Programm „KIP macht Schule“ in Anspruch genommen. Hiernach stehen dem Landkreis Gießen als Schulträger insgesamt 16.388.651 € zur Förderung der Schulinfrastruktur zur Verfügung.

Der Kreis als Schulträger muss die Kosten des Baus der genannten Maßnahmen allerdings nicht alleine tragen. Mit der Stadt Pohlheim sind deswegen Gespräche über eine Mitfinanzierung zu führen.

Weitere Begründungen erfolgen ggfs. mündlich.

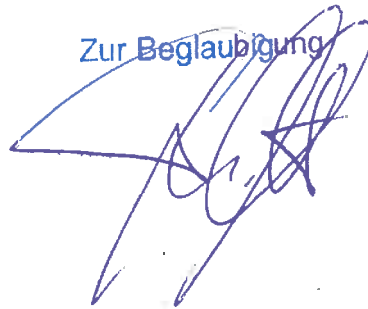
Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Kreistags vom: 13. November 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt~~ - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Der Begriff
"Fußballplatzgelände"
wird durch den
Begriff
"Kleinsportplatz"
ersetzt.

Beschluss des Kreistags vom: 15. Dezember 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag

Sitzung am: 13.11.2017

Vorsitz: Karl-Heinz Funck

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

**15. Verwendung von KIP-Mitteln für die Herstellung eines
Außensportgeländes an der Adolf-Reichwein-Schule;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017
Vorlage: 0467/2017**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die antragstellende Fraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf Anregung des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer im Eingangssatz des Beschlussantrages das Wort „Außensportgelände“ durch das Wort „Kleinsportfeld“ ersetzt hat. Zum zuvor noch unveränderten Beschlussantrag liegt eine ablehnende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport vor, zum geänderten Beschlussantrag eine ablehnende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

Kreistagsabgeordneter Frederik Bouffier begründet den Antrag und stellt diesen in der geänderten Fassung zurück für die nächste Sitzungsrunde.

Verteiler:

91 KT

40

41

Dez. II

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 15.11.2017
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag


Anette Herzberger



SPD - Kreistagsfraktion



geg. per E-Mail 13.11.2017
11.16 Uhr
[Signature]

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0484/2017

Gießen, 13.11.2017

Dringlichkeitsantrag

**-Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes-
Ablehnung der Neueinteilung der Wahlkreise durch die Hessische Landesregierung**

Der Kreistag möge beschließen:

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der SPD und die Freien Wähler beantragen in der heutigen Kreistagssitzung, 13.11.2017, nachfolgenden Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag lehnt die von der Landesregierung geplante Zuordnung der Stadt Laubach vom Wahlkreis 19 – Gießen II zum Wahlkreis 20 - Vogelsbergkreis ab.

Begründung:

Sämtliche Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen sind in zwei Wahlkreise aufgeteilt, nämlich Gießen I und II. Diese Aufteilung hat sich bewährt, wird doch den historischen und lokalen Gegebenheiten durchaus sehr positiv Rechnung getragen.

Nunmehr soll die Stadt Laubach aus dem Wahlkreis Gießen herausgelöst und dem Vogelsbergkreis zugeteilt werden.

Diese Änderung des Wahlkreiszuschnitts ist einerseits weder sachlogisch nachvollziehbar, andererseits als gesamtpolitisch negativ zu bewerten und daher entschieden abzulehnen.

Folgt man der Zielsetzung einer geplanten Änderung von Zuschnitten der Wahlkreise, nämlich regionalen Besonderheiten und gewachsenen Verwaltungsgrenzen beachten zu wollen, so darf festgestellt werden, dass die geplante Änderung alles andere bewirkt, als das

Ziel zu erreichen und die gesetzten Maßstäbe einzuhalten. Es handelt sich um einen künstlichen Zuschnitt der Frustration und damit eine Ausweitung von Politikverdrossenheit verursachen kann.

Die Stadt Laubach ist traditionell fester Bestandteil des Gießener Landes und zugleich des sog. „Teilraumes Ost“ in unserem Landkreis. Probleme und Themen des Vogelsbergkreises sind in Laubach nicht präsent bzw. lediglich von untergeordneter Bedeutung. Nahezu sämtliche lokalpolitische Parteien haben eine ähnliche Sichtweise, auch politische Parteien des Vogelsbergkreises schließen sich der Argumentation an.

Betrachtet man die aktuellen Entwicklungen im „Teilraum Ost“ des Landkreises Gießen, zu dem Laubach gehört, so ist festzustellen, dass die dortige Vernetzung beträchtlich intensiviert wird.

Die derzeitigen konkreten strategischen und operativen Maßnahmen zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbands zwischen Lich und Laubach würden aufs Äußerste konterkariert werden.

Eine Anpassung der Wahlkreiszuschnitte wird grundsätzlich nicht abgelehnt. Vielmehr sollte dies allerdings nicht auf statistischen Einwohnerzahlen vom 31.12.2015 (fast zwei Jahre alt) mit „heißer Nadel“ vor der Landtagswahl zugeschnitten werden, sondern im Rahmen einer umfassenden Reform nach der Landtagswahl auf Basis von aktuellen Einwohnerzahlen erfolgen, die zugleich die zukünftige Bevölkerungsentwicklung im Blick haben. Dabei sollte bei Veränderungen im Landkreis Gießen vielmehr darüber nachgedacht werden, einen dritten Wahlkreis zu etablieren und dabei der Bevölkerungsentwicklung entsprechend Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen


(Horst Nachtigal)
Vorsitzender der
SPD-Kreistagsfraktion


(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Beschluss des Kreis tags vom:
18. Dezember 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

AUSZUG

**aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag**

Sitzung am: 13.11.2017

Vorsitz: Karl-Heinz Funck

**Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit**
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Fünck teilt mit, dass heute ein Dringlichkeitsantrag bezüglich einer Resolution zur Ablehnung der Neueinteilung der Wahlkreise bei der Landtagswahl; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FW vom 13. November 2017 (Vorlage 0494/2017) eingegangen ist, der um 13.15 Uhr an alle Kreistagsabgeordneten per E-Mail versandt und zu Sitzungsbeginn auf allen Plätzen ausgelegt wurde.

Kreistagsabgeordnete Dr. Melanie Haubrich begründet die Dringlichkeit.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau redet gegen die Dringlichkeit.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die heutige Tagesordnung des Kreistages abstimmen.

Der Kreistag lehnt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages der Fraktionen von SPD und FW vom 13. November 2017 bezüglich einer Resolution zur Ablehnung der Neueinteilung der Wahlkreise bei der Landtagswahl (Vorlage 0494/2017) in die Tagesordnung der heutigen Kreistagssitzung ab.

Für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmen die Fraktionen von SPD, AfD, FW, FDP und Gießener Linke sowie der Kreistagsabgeordnete Björn Fleischer-Smajek (zusammen 52 Ja-Stimmen), gegen die Stimmen der CDU-Fraktion (zusammen 18 Nein-Stimmen), bei Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (zusammen 9 Stimmen) und verfehlt das in § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Absatz 2 HGO gesetzlich vorgeschriebene Quorum.

■ ● ■

Verteiler:

91

14

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 15.11.2017
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag

Anette Herzberger

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Fd 41
Sachbearbeiter: Madleen Wiltschka
Telefonnummer: 1907

- NEU -
Vorlage Nr.: 0487/2017
Gießen, den 13. November 2017

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Kreisvolkshochschule in Lich; Energetische Sanierung im Rahmen des KIP, nicht energetische Sanierung und Umbauarbeiten im Rahmen des Haushaltes; hier: Projektgenehmigung

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag erteilt die Gesamtprojektgenehmigung und Mittelfreigabe für die Sanierungsmaßnahme an der Kreisvolkshochschule in Lich.
Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der zusätzlich benötigten Haushaltsmittel im Nachtragshaushalt 2018 erteilt.**

Gesamtkosten der Maßnahme: 5.259.506 €

Begründung:

Mit dem Beschluss des Kreistagausschusses vom 07.12.2015 wurde die Umsetzung des o. a. Projektes im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (Bund) genehmigt (Maßnahmennummer 831).

Die Liegenschaft der Kreisvolkshochschule in Lich besteht aus einem Unterrichtsgebäude und einem Verwaltungstrakt, die sich in Mitten einer gepflegten Parkanlage befindet. Im Rahmen des KIP-Programmes (Bund) soll die KVHS energetisch sowie brandschutztechnisch saniert werden.

Die Kreisvolkshochschule stammt aus dem Jahre 1963. Der Gebäudekomplex besteht aus einem eingeschossigen, unterkellerten Verwaltungsgebäude, dessen Bausubstanz aus einem Mauerwerksbau mit Klinkerfassade besteht. Das daneben stehende zweigeschossige Unterrichtsgebäude wurde als Stahlbetonskelettbau mit Mauerwerksausfachungen errichtet. Die Fensterelemente sind teils als Lochfenster und teils als großflächige Fassadenelemente ausgebildet und stammen überwiegend aus den 60er Jahren.

Die Dachkonstruktion des Verwaltungsgebäudes ist als flachgeneigtes Pultdach mit einer bituminösen Abdichtung ausgeführt. Das Dach des Unterrichtsgebäudes hat im Jahr 1998 eine neue Metall- Eindeckung erhalten. Beide Häuser werden durch einen verglasten Zwischenbau verbunden.

Die Gebäude weisen in den Bereichen Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz und bei den haustechnischen Installationen erhebliche, zum Teil sicherheitsrelevante Mängel auf.

Da die Gebäude bisher weder gedämmt noch abgedichtet sind, weisen sie einen sehr hohen Wärmeverlust auf. Auf Grund dessen sollen sie energetisch optimiert werden. Sie beinhaltet den Austausch der Fenster und Außentüren, die Sanierung der Fassade inkl. der Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems, die Ertüchtigung des Daches, die Dämmung und Abdichtung der Kelleraußenwände sowie den Sonnenschutz der Klassenräume. Somit entsteht eine komplett thermisch optimierte Gebäudehülle, die Wärmeverluste reduziert. Durch die Sanierung werden die aktuellen Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2016 und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes umgesetzt.

Einige Bauteile entsprechen nicht den aktuellen Brandschutzanforderungen. Die notwendigen Flucht- und Rettungswege sind zu verbessern oder neu auszubilden. Bauteile mit Brandschutzanforderungen sind dringend zu ertüchtigen. Die geplanten Brandschutzmaßnahmen werden innerhalb der Umbauarbeiten realisiert.

Auch im Inneren der Gebäude werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und thermischen Verbesserung durchgeführt. Die Beleuchtung wird durch eine tageslichtabhängige Lichtsteuerung mit energiesparenden LED-Leuchten ersetzt.

Auf Grund der angestrebten Luftdichtheit im Gebäude und der Verbesserung der Luftqualität sind für alle Klassenräume Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung vorgesehen.

Die geplante Sanierung wurde dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zur Prüfung vorgelegt und von diesem, mit Stellungnahme vom 29.03.2017, aus fachlicher Sicht, ohne Bedenken anerkannt.

Über die energetische Sanierung hinaus fallen weitere Umbau- und Sanierungsarbeiten an, die nicht über KIP-Mittel finanziert werden können. Deshalb wurde auf Basis einer ersten groben Kostenschätzung zusätzliche 1,7 Mio. € im Haushalt bereitgestellt.

Die nunmehr vorliegende detaillierte Kostenermittlung hat ergeben, dass für die Sanierungs- und Umbaumaßnahme 2,2 Mio. € benötigt werden. Somit werden die bisher veranschlagten Mittel um ca. 500 Tsd. € überschritten und müssen im Nachtragshaushalt 2018 noch bereitgestellt werden. Die Überschreitung ergibt sich unter anderem durch ein von der Schule detailliert ausgearbeitetes Konzept. Schwerpunkt ist hierbei die Schaffung eines modernen und zukunftsorientierten Lernumfeldes. Besonderes Augenmerk wurde auf die Anforderungen der Erwachsenenbildung gelegt.

Die zusätzlich notwendigen Haushaltsmittel werden im Wesentlichen für folgende Umbau- und Sanierungsarbeiten benötigt:

- Vergrößerung des Eingangsbereiches für Ausstellungszwecke
- Einrichtung eines Lernkaffees
- Umbau der Verwaltung zur Schaffung neuer Büros
- Sanierung der Wände, Decken und Fußböden
- Erneuerung Elektrotechnik (incl. LAN / WLAN Vernetzung)
- Sanierung der WCs
- Erneuerung veralteter Innentüren
- Arbeiten zur Schaffung der Barrierefreiheit (WCs + Aufzüge)

Es ist vorgesehen, dass die Sanierung in zwei Abschnitten erfolgen soll. Der Bauabschnitt für das Verwaltungsgebäude wird im Herbst 2018 starten, der Abschnitt für das Unterrichtsgebäude im Herbst 2019. Für beide Bauabschnitte ist von einer Gesamtbauzeit von zwei Jahren auszugehen. Die energetische Sanierung ist zeitlich an das KIP-Programm gebunden und muss somit spätestens Ende 2020 fertig gestellt sein.

Der Gesamtausgabebedarf der Maßnahme beträgt ca. 5,26 Mio. €:

Maßnahme	Voraussichtliche anfallende Kosten nach vertiefter Kostenschätzung in € (brutto)
KIP:	
Energetische Sanierung	2.993.814 €
Ansatz Projektunterstützung	71.286 €
Summe:	3.065.100 €
Haushalt:	2.194.406 €
<u>Summe:</u>	<u>5.259.506 €</u>

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 5.259.506 €

Die Mittel stehen zur Verfügung im Teilfinanzhaushalt 27.1.01.01

Maßnahme Nr.831(KIP) 3.065.100 €

Die Haushaltsmittel (Maßnahme Nr.100) stehen in Höhe von 1.700.000 € zur Verfügung.

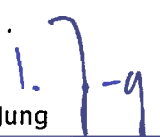
Die fehlenden Mittel in Höhe von 494.406 € müssen noch im Nachtragshaushalt 2018 bereitgestellt werden.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen


Ingo Jung

Fachdienstleiter


Madleen Wiltshka

Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus

Fachbereichsleiter


Dr. Christiane Schmahl

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.11.2017

Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt -~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom: 18.12.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Grundschule "Am Diebsturm" in Grünberg; Energetische Sanierung + Erneuerung der Heizzentralen im Rahmen des KIP und nicht energetische Sanierung im Rahmen des Haushaltes; hier: Projektgenehmigung.

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag erteilt die Gesamtprojektgenehmigung und Mittelfreigabe für die Sanierungsmaßnahme an den Gebäuden 2 und 4 der Grundschule in Grünberg.

Gesamtkosten der Maßnahme: 5.656.508 €

Begründung:

Mit dem Beschluss des Kreistagausschusses vom 07.12.2015 wurde die Umsetzung des o. a. Projektes im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (Bund) genehmigt (Maßnahmennummer 827).

Die Liegenschaft der Grundschule in Grünberg besteht aus 7 Gebäuden:

- 4 Unterrichtsgebäude,
- 1 Mensa,
- 1 Toilettenhaus und
- 1 Turnhalle.

Die in 1954 bzw. 1956 erbauten Gebäude 2 und 4 sollen im Rahmen des KIP-Programmes (Bund) energetisch, sowie brandschutztechnisch saniert werden. Die Maßnahmenbeschreibung umfasst außerdem die Ertüchtigung der Heizzentralen in den Gebäuden 2 und 3.

Das Gebäude 2 wurde 1956 erbaut und besteht aus 3 Ebenen, in denen sowohl der Unterricht, als auch die Ganztagesbetreuung stattfinden. Die Tragkonstruktion besteht aus Beton, Mischmauerwerk und Stahlbetondecken. Die Außenwände sind ungedämmt und die Fenster bestehen aus einer 2-Scheiben-Verglasung aus dem Jahr 1985. Das Gebäude besitzt ein Satteldach, das weder gedämmt noch abgedichtet ist.

Das Gebäude 4 stammt aus dem Jahr 1954. Es besteht ebenfalls aus drei Ebenen, wovon zwei als Unterrichtsbereiche genutzt werden. Das Kellergeschoss ist wegen starker Feuchtigkeitsschäden nicht nutzbar. Das Gebäude wurde ebenfalls aus Beton, Mischmauerwerk und Stahlbetondecken hergestellt, der Sockel und das Kellergeschoss aus Bruchsteinmauerwerk. Eine Dämmung ist ebenfalls nicht vorhanden. Die Holzfenster stammen aus dem Jahr 1966 und weisen eine erhebliche Verwitterung auf.

Beide Schulgebäude haben in den Bereichen Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz und bei den haustechnischen Installationen erhebliche, zum Teil sicherheitsrelevante Mängel.

Einige Bauteile entsprechen nicht den geforderten Brandschutzklassifizierungen. Die Verbesserung oder Herstellung der notwendigen Flucht- und Rettungswege, sowie die Ertüchtigung der Bauteile auf die geforderten Brandschutzklassen sind dringend herzustellen. Die Brandschutzmaßnahmen werden größtenteils im Rahmen der energetischen Sanierung über das KIP-Programm realisiert.

Die Gebäude weisen einen sehr hohen Wärmeverlust auf. Auf Grund dessen sollen die Gebäude energetisch optimiert werden. Die energetische Sanierung beinhaltet den Austausch der Fenster und Außentüren, die Sanierung der Fassade inkl. der Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems, der Dämmung der obersten Geschossdecke, die Sanierung des Daches, die Dämmung und Abdichtung der Kelleraußenwände sowie den Sonnenschutz der Klassenräume. Somit entsteht eine komplette Gebäudehülle, die thermisch optimiert ist und Wärmeverluste reduziert. Durch die Sanierung werden die aktuellen Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2016 und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes umgesetzt.

Auch im Inneren der Gebäude werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und thermischen Verbesserung durchgeführt. Die Beleuchtung wird durch eine tageslichtabhängige Lichtsteuerung mit energiesparenden LED-Leuchten ersetzt.

Neben der baulichen Verbesserung der Gebäude 2 und 4 sollen auch die beiden Heizzentralen, die sich in den Kellerräumen der Gebäude 2 (Kessel Bauj. 1977) und 3 (Kessel Bauj. 1982) befinden, modernisiert werden.

Gemäß den Verpflichtungen, die der Landkreis Gießen im Rahmen des Projektes „BioRegio Holz-Lahn“ eingegangen ist, soll eine Biomassenfeuerungsanlage mit einem Gas-Spitzenlastkessel errichtet werden.

Es wird nur noch eine Gesamtleistung von 575 kW (vorher 1.010 kW) installiert und der Wärmeanteil der Biomassefeuerungsanlage an der Gesamtwärmeerzeugung wird über 80% betragen.

Zusammen mit der Modernisierung der Heizzentralen werden auch alle übrigen Unterverteiler in den einzelnen Gebäuden incl. der Regelung erneuert.

Auf Grund der angestrebten Luftdichtheit im Gebäude und der Verbesserung der Luftqualität, sind in allen Klassenräumen Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung vorgesehen.

Die geplante Sanierung wurde dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zur Prüfung vorgelegt und von diesem mit Stellungnahme vom 29.03.2017 aus fachlicher Sicht ohne Bedenken anerkannt.

Über die energetische Sanierung hinaus fallen Arbeiten an, die nicht über KIP-Mittel finanziert werden können. Deshalb wurden zusätzliche 1,2 Mio. € im Haushalt bereitgestellt. Diese Mittel werden im Wesentlichen für folgende Gewerke benötigt:

- Malerarbeiten der nicht in KIP enthaltenen Innenwände
- Erneuerung der veralteten Bodenbeläge und Sockelleisten
- Erneuerung Elektrotechnik
- Installation einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage

- Sanierung der WCs/Toilettenräume
- Erneuerung veralteter Innentüren
- Erneuerung der Küchenbereiche
- Arbeiten zur Einhaltung der Barrierefreiheit (WCs + Aufzüge)
- Erneuerung der Werkräume in Gebäude 4 + Herstellung der Rettungswege

Die Gebäude werden in zeitlicher Abfolge nacheinander saniert. Der Bauabschnitt für Haus 4 wird im Herbst 2018 starten, der Abschnitt für Haus 2 im Herbst 2019. Für beide Bauabschnitte ist von einer Gesamtbauzeit von 2 Jahren auszugehen. Die energetische Sanierung ist zeitlich an das KIP-Programm gebunden und muss somit spätestens Ende 2020 fertig gestellt sein.

Der Gesamtausgabebedarf der Maßnahme beträgt ca. 5,65 Mio. €:

Maßnahme	Voraussichtliche anfallende Kosten nach vertiefter Kostenschätzung in € (brutto)
KIP:	
Gebäude 2	1.960.066 €
Gebäude 4	2.404.796 €
Ansatz Projektunterstützung	<u>91.646 €</u>
Summe:	4.456.508 €
Haushalt:	1.200.000 €
<u>Summe:</u>	<u>5.656.508 €</u>

Die Finanzierung der Maßnahme wird durch die im KIP I Programm genehmigten Baukosten und den im Haushalt bereitgestellten Mitteln abgedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 5.656.508 €.

Die Mittel stehen zur Verfügung im Teilfinanzhaushalt 21.1.01.10

Maßnahme Nr.827 (KIP) 4.456.508 €

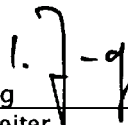
und Maßnahme Nr. 101 (HH) 1.200.000 €

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

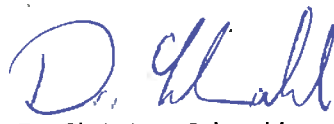
Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen


Ingo Jung
Fachdienstleiter


Madleen Wiltshka
Sachbearbeiter/in


Mario Rohrmus
Leiter der
Organisationseinheit


Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.11.2017
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistags vom:
18.12.2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

**Projektgenehmigung für die energetische Sanierung der Gebäudehülle
(Bauabschnitt 9) im Rahmen des KIP (Bundesprogramm) an der Gesamtschule
Pohlheim "Adolf-Reichwein-Schule" in Pohlheim-Watzenborn-Steinberg**

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag erteilt die Gesamtprojektgenehmigung und Mittelfreigabe für die
Sanierungsmaßnahme (9. Bauabschnitt) an der Adolf-Reichwein-Schule in
Pohlheim Watzenborn-Steinberg**

Gesamtkosten der Maßnahme: 2.544.619 €.

Begründung:

1 Allgemein:

Die Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim, Ortsteil Watzenborn-Steinberg, ist eine Gesamtschule, die in verschiedenen Bauabschnitten in den 70er und 80er Jahren errichtet wurde.

Das 2-geschossige mit versetzten Ebenen angeordnete Gebäude ist teilunterkellert und wurde mit Flachdach und begehbaren Terrassen erstellt. Die Tragkonstruktion besteht aus einem Stahlbetonskelett, aufbauend auf einem quadratischen Grundraster. Fassadenelemente und Decken bestehen aus Stahlbeton. Das Gebäude umfasst eine Nutzfläche von ca. 7.300 m². Der umbaute Raum des Gebäudes liegt bei ca. 35.500 m³.

Das Gebäudeinnere der Schule wurde in den vergangenen Jahren in zeitlich getrennten Bauabschnitten durch grundlegende, brandschutztechnische sowie funktionale Sanierung auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Seit Sommer 2016 bis Frühjahr 2018 ist derzeit noch die Ausführung der Bauabschnitte 7 u 8 (Verwaltung und Fachräume im Bereich der Ebene 0 und 1 EG Nordost und Südwest) in der Umsetzung.

Die Gebäudehülle (Dach, Terrassen und Fassaden) ist bauzeitlich und entspricht energetisch nicht dem aktuellen Stand der Energieeinsparverordnung (EnEV). Einzig die Fenster und Außentüren wurden mit den Sanierungen einzelner Bauabschnitte in den vergangenen 10 Jahren bereits saniert. Die Fassaden sind als Leichtbetonfassaden ohne weitere Dämmschichten erstellt, und das Flachdach und die begehbaren Terrassen sind als gering gedämmtes Bitumendach ausgeführt. Die

Dachentwässerung erfolgt innenliegend und ist im Innenraum in den voranliegenden Bauabschnitten bereits saniert worden.

2 Geplante Sanierung im Rahmen des Förderprogrammes KIP (Bundesprogramm):

Geplant sind die energetische Sanierung des Daches, der Fluchtterrassenflächen und der Fassaden, sowie die daraus resultierenden erforderlichen Ergänzungsarbeiten, wie die Anpassung des Freigeländes, Blitzschutz etc. Zielsetzung ist die Bauteiloptimierung entsprechend der aktuellen EnEV 2014 für Bestandsgebäude.

Folgende Arbeiten sind geplant:

- Abbau und Rückbau des bestehenden Dachaufbaus
- Aufbau eines hochgedämmten Dachaufbaus mit entsprechender Gefällebildung mit zeitgemäßen Abdichtungsmaterialien
- Ausbilden von Dachrändern, Wandanschlüssen und Dachdurchgängen entsprechend den Erfordernissen und der Verbindung der ebenfalls zu bearbeitenden Fassadenflächen
- Ebenso die Erneuerung Blitzschutz.
- Abbruch der bestehenden Aufbauten (Betonaufbauten Brüstungsbereich) und des nicht ausreichenden Fluchtbalkons
- Aufbau einer hochgedämmten, begehbaren Fläche zur Nutzung als Fluchtweg
- Herstellen der fachtechnisch richtigen Anschlüsse an aufgehende Wände, Brüstungen, Türen und Treppen im Zusammenhang mit den Dämmmaßnahmen an den Fassaden
- Ergänzen der Absturzsicherungen mit entsprechenden Stahlgeländer und Handläufen an Brüstungen und Treppenläufen.
- Einbau von Stahlfluchttreppen aus den Klassenräumen direkt auf die Terrassenflächen.
- Aufbringen einer Wärmedämmung mit Putzsystem, im EG-Bereich mit erhöhter Anforderung an Vandalismus
- Bauphysikalisch notwendige Bauteilabdichtungen im Fenster- u Türbereich
- Einbau neuer Fensterbänke
- Freilegen des Sockelbereiches zur Herstellung einer zeitgemäßen Abdichtung und fachgerechten Dämmung des Sockelbereiches
- Wiederherstellen von gepflasterten Flächen und umlaufenden Traufstreifen. –
- Anpassen des Höhenniveaus auf der nördlichen Schulhofseite zur barrierefreien Erschließung der Nebeneingänge und ebenerdigen Fluchtwege
- Herunterführen und Erden des Blitzschutzes
- Neuinstallation von Außenbeleuchtung, Außenlautsprecher und sonstigen elektrischen Installationen an den Fassaden
- Erneuerung der Untergeschossezugangstüren.

Die Sanierung wird im laufenden Betrieb stattfinden. Durch entsprechende Strukturierung des Projektablaufs wird ein weitestgehend störungsfreier Schulbetrieb zu gewährleistet. Für die Ausführung der neuen Gebäudehülle ist von einer Bauzeit von insgesamt 12 Monaten auszugehen.

Der Gesamtausgabebedarf der Maßnahme beträgt nach Kostenschätzung für die baufachliche Prüfung ca. 2,54 Mio €.

Die geplante Sanierung wurde dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zur Prüfung vorgelegt und von diesem mit Stellungnahme vom 29.03.2017 aus baufachlicher Sicht ohne Bedenken anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel stehen im Teilfinanzhaushalt 21.1.01.10 Maßnahme Nr.830 (KIP)
i. H. v. 2.544.619 € zur Verfügung.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen

Ingo Jung
FD Bauen

Ingo Jung
Sachbearbeiter

Mario Rohrmus
Leiter FB 4

Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.11.2017
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

J. Cieslik

Beschluss des Kreistages vom:
18. Dezember 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

ag. per E-Mail am 24.11.2017
AE

Gießener LINKE

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen

☎ 0641-58776776
✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0505/2017

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 24. Nov. 2017

Einführung eines Jobtickets für die Beschäftigten des Landkreises Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

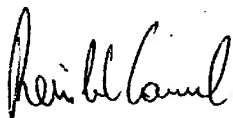
die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Einführung eines Jobtickets für alle Beschäftigten des Landkreises Gießen sowie seiner privatrechtlich organisierten Unternehmen im Laufe des Jahres 2018 vorzunehmen.

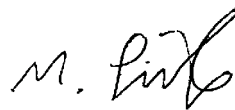
Begründung:

Die von der Gewerkschaft ver.di erstrittene Einführung des Jobtickets für Landesbeschäftigte ist ein richtiger und wichtiger Beitrag zur zukunftsorientierten Verkehrspolitik des Landes Hessen. Der Landkreis Gießen sollte sich hier ein Beispiel nehmen. Ein dringend notwendiges Umdenken in der Bevölkerung im Bereich des motorisierten Individualverkehrs kann nur durch niedrigschwellige Angebote, statt durch Verbote, gefördert werden. Das Jobticket für alle direkt oder indirekt Beschäftigten ist hierbei ein weiterer Baustein unter vielen, der dies ermöglichen wird. Natürlich ist dieser vor allem dann wirksam, wenn auch der Ausbau des Personennahverkehrs in Angriff genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke



Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Gg Mr. Karl am 24. 11. 2017
A



Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0506/12017

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

Gießen, den 24. Nov. 2017

Erstellung eines Armutsberichts für den Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

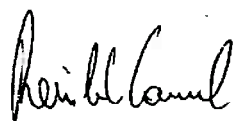
Der Kreisausschuss wird beauftragt, einen Armutsbericht über die Situation im Landkreis zu erstellen. Der Bericht soll Grundlage dafür sein, bestehende Hilfe-Netzwerke von Initiativen, Organisationen und Institutionen weiter zu entwickeln und zu unterstützen. Dabei sollte die Zusammenarbeit mit der Stadt Gießen sowie mit Hochschulinstituten der Region angestrebt werden.

Begründung:

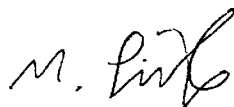
Die EU hat Armut so definiert: Als arm gelten danach „Einzelpersonen, Familien, Personengruppen, die über so geringe materielle, kulturelle und soziale Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedsstaat in dem sie leben, als Minimum hinnehmbar ist.“ Absolut arm ist, wem an Nahrungsmitteln, Kleidung, Unterkunft und der notwendigen Gesundheitsversorgung fehlt. Relativ arm ist, wer nur über etwa die Hälfte des Pro-Kopf-Durchschnittseinkommens verfügt. Dies entspricht etwa dem Niveau von SGB II-Transferleistungen. Etwa 30 % der Bevölkerung lebt in prekären Lebensverhältnissen. Das heißt in angespannten finanziellen Verhältnissen, die ein Abrutschen in die Armut beim Eintreten kritischer Lebensereignisse wahrscheinlich erscheinen lassen.

Armut ist ständige Herausforderung der Politik. Die Vorbeugung und Bekämpfung von Armut sind wichtige Handlungsfelder der Gemeinde. Die Erstellung eines Armuts- und Reichtumsberichts in regelmäßigen Abständen stellt damit eine wesentliche Grundlage für verantwortungsvolle sozialpolitische Entscheidungen dar.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke



Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Beschluss des Kreissteers vom:
18. Dezember 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

af 26.11.2017 per Q-Heint
[Signature]



CDU

KREISTAGSFRAKTION
GIESSEN

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

Vorlage Nr.: 0504/2017

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-
giessen.de

Gießen, 22.11.2017

**Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan
2017/2018**

hier: Höhe der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 18.12.2017 zu setzen und in die Tagesordnung des vorhergehenden Haupt- und Finanzausschusses einzubeziehen.

Der Kreistag beschließt:

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017/2018 wird in § 5 für das Haushaltsjahr 2018 durch Erlass einer Nachtragssatzung wie folgt geändert:

Die Höhe der Kreisumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für 2018 für Städte und Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft von bisher 39,59 v. H. auf 38,09 v. H. um damit um 1,5 v. H. geringer als bisher festgesetzt und für Städte mit eigener Schulträgerschaft von bisher 41,26 v. H. auf 40,46 und damit um 0,8 v. H. reduziert festgesetzt.

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2017/2018 sieht für die Kommunen ohne eigene Schulträgerschaft eine Kreisumlage von 39,59 % und einen Zuschlag zur Kreisumlage als Schulumlage von 16 %, insgesamt also 55,59 % vor.

Für Kommunen mit eigener Schulträgerschaft ist eine Kreisumlage von 41,26 v. H. festgesetzt.

Der Landkreis Gießen hat für 2018 hohe Mehreinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich zu verzeichnen, die sich im Wesentlichen aus den Schlüsselzuweisungen des Landes wie insbesondere aus der Kreis- und Schulumlage der Städte und Gemeinde ergeben.

So steigt die Kreis- und Schulumlage beim Landkreis Gießen von 2017 auf 2018 um 17,6 Mio Euro. Davon entfallen 13, 381 Mio Euro auf die Kreisumlage (+ 11,3 %).

Die Schlüsselzuweisungen werden bei 78.111.437 Euro und damit um rd. 3,33 Mio Euro über der endgültigen Festsetzung für 2017 i. H. v. 74.780.093 Euro liegen.

Selbst unter Berücksichtigung einer Tilgungsbelastung bei Inanspruchnahme der Hessenkasse von 6.562.625 Euro – die aber erst haushaltsmäßig ab dem Haushaltsjahr 2019 zu berücksichtigen ist - verbleibt allein bei der Kreisumlage immer noch eine saldierte Mehreinnahme bei der Kreisumlage von 6.819.058 Euro. Damit bleibt genügend Spielraum, für eine Senkung der Kreisumlage.

Bei einer Senkung der Kreisumlage für die Kommunen ohne eine eigene Schulträgerschaft um 1,5 v. H. ergibt sich ein Reduzierungsbetrag von rd. 3.750.515 Euro. Bei einer Reduzierung der Kreisumlage von 0,8 v. H. für Kommunen mit eigener Schulträgerschaft (nur Stadt Gießen) ergibt sich ein Reduzierungsbetrag von rd. 667.287 Euro. Damit beträgt die Gesamtreduzierung bei der beantragten Senkung von 1,5 v. H. bzw. 0,8 v.H. 4.417.802 Euro.

Die Reduzierung der Kreisumlage beträgt daher lediglich rd. 1/3 (33,01 %) des Erhöhungsbetrages der Kreisumlage von 2017 auf 2018 (13.381.683 Euro), ist damit sehr moderat und es bleiben hohe Potentiale zu einer weiteren Kredittilgung für den Landkreis Gießen.

Der Landkreis Gießen erhebt im Jahre 2018 nach den bisherigen Zahlen die im Vergleich aller hessischen Landkreise höchste Kreisumlage in Hessen. Während andere Landkreise bereits in 2017 ihre Kreisumlagesätze weiter reduzierten und teilweise für 2018 eine Reduzierung beabsichtigen oder bereits angekündigt haben, belässt der Landkreis Gießen nach unseren jetzigen Kenntnissen die bisherige Höhe der Hebesätze.

Gegenwärtig bestehen folgende Umlagesätze, wobei einige Landkreise Senkungen der Kreisumlage beabsichtigen

	Gesamtumlage	Kreisumlage	Schulumlage
Landkreis Gießen	55,59	39,59	16,00
Wetteraukreis	51,23	35,76	15,47
Vogelsbergkreis	53,42	33,79	19,63
Landkreis Marburg	52,01	31,76	20,25
Lahn-Dill-Kreis	53,37	38,88	14,49
Limburg-Weilburg	54,54	34,60	19,94

Fulda	48,07	31,57	16,5
Waldeck-Frankenberg	47,41	29,41	18,0
Werra Meißner	51,42	34,86	16,56
Hochtaunuskreis	55,11	41,77	13,34

Damit liegt der bisherige Gesamthebesatz des Landkreises Gießen sehr deutlich über den bisherigen Hebesätzen der anderen mittelhessischen Landkreise wie auch der anderen hessischen Landkreise.

Der hohe Gesamthebesatz des Landkreises Gießen entzieht seinen Kommunen aber auch deutlich mehr finanzielle Mittel als die anderen hessischen Landkreise bei ihren Kommunen. Für gemeindliche Maßnahmen bleibt damit - auch im Vergleich zu Kommunen anderer Landkreise - deutlich weniger Finanzmasse, was in den Konkurrenzsituationen der Kommunen untereinander die Kommunen aus dem Landkreis Gießen bei der Zukunftsgestaltung deutlich benachteiligt.

Daher soll die Kreisumlage für die Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft um einen 1,5 v. H auf 38,09 v. H. bzw. bei eigener Schulträgerschaft auf 40,46 v. H. gesenkt werden.

Wir bitten wie beantragt zum Wohle der Kommunen zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Kreistags vom: 18. Dezember 2017
 Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
 genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

cf 22.11.2017 pz L. K. H. A.



CDU

KREISTAGSFRAKTION
GIESSEN

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 0503/2017

Gießen, 22.11.2017

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Beratung der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 18.12.2017 zu setzen und in die Tagesordnung des vorhergehenden Ausschusses für Schule, Bauen und Sport einzubeziehen.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die gängige Praxis bei der Beratung der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis vor dem Hintergrund des Hessischen Schulgesetzes zu überprüfen.

Dabei ist festzustellen, ob es rechtens und gewünscht ist, dass eine einseitige Beratung ausschließlich/tendenziell für die Aufnahme von entsprechenden Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer inklusiven Beschulung an einer Regelschule erfolgt und nicht vielmehr eine Beratung gewünscht wird, welche Vor- und Nachteile einer inklusiven Beschulung und einer Beschulung an einer Förderschule angemessen/sachlich neutral gegenüberstellt.

Ziel einer Schullaufbahnberatung muss es sein, allen Eltern die Möglichkeit zu bieten, sich aufgrund sachkundiger Beratung eine eigene Meinung bilden zu können, so dass sich der Elternwille selbstbestimmt herausbilden kann.

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 beschlossen, dass die Georg-Kerschensteiner-Schule in Biebertal und die Anna-Freud-Schule in Lich ab dem Schuljahr 2017/2018 Beratungs- und Förderzentren sowie Förderschulen bleiben (Vorlage Nr. 0366/2017). Damit hat der Kreistag deutlich seinen Willen bekundet, dass beide Schulen explizit als Förderschulen erhalten werden.

Wie vor dem Hintergrund des Schulentwicklungsplanes und den Vorgaben des Staatlichen Schulamtes ersichtlich, kann eine Schule mit Schulstandort aber nur mit entsprechenden Schülerinnen und Schülern existieren. Fallen die Schülerzahlen unter eine gewisse Mindestgrenze, wird der Schulstandort aufgelöst.

Gängige Praxis bei der Beratung von Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch das inklusive Schulbündnis unter Vorsitz des Staatlichen Schulamtes ist es derzeit, sie dahingehend zu beraten, dass ihr Kind im Rahmen der inklusiven Beschulung an einer Regelschule eingeschult wird. Eine neutrale und angemessene Beratung, bei der die Vor- und Nachteile einer inklusiven Beschulung an der Regelschule und der einer Beschulung an einer Förderschule gegenübergestellt werden, findet nicht statt, wenngleich nach § 49 (2) HSchG an beiden Orten der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllt werden kann. Auch wenn Eltern dann theoretisch immer noch das Recht haben, sich für eine Aufnahme an einer Förderschule zu entscheiden, wird ihnen dieser Weg aktuell eher nicht als echte Alternative offeriert/beschrieben.

Das Hessische Schulgesetz besagt in § 54 (1), dass alle schulpflichtigen Kinder in die allgemeine Schule aufgenommen werden. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung durch die Eltern aber die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden. Gerade ein solcher Antrag, der den Elternwillen zum Ausdruck bringt, benötigt aber eine unabhängige und unvoreingenommene objektive Beratung, welche beide Möglichkeiten der Einschulung, also inklusive Beschulung an einer Regelschule und Beschulung an einer Förderschule, als gleichwertig gegenüberstellt!

Sollte die Beratung der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf so erfolgen, dass ihre Kinder auch weiterhin standardmäßig inklusiv an einer Regelschule beschult werden sollen, ohne dass hierbei angemessen Vor- und Nachteile offengelegt sowie explizit auf die Möglichkeit der Wahl einer Förderschule hingewiesen wird, wird der oben beschriebene Wille des Kreistages, die Georg-Kerschensteiner-Schule und die Anna-Freud-Schule weiterhin als Förderschulen zu erhalten, ad absurdum

geführt, weil absehbar nicht genügend Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, um die Schulstandorte zu halten.

Die CDU-Fraktion setzt sich deswegen vehement für eine Änderung dieser Beratungspraxis ein mit dem Ziel, die Schulstandorte nicht nur in einer Ergänzung eines Schulentwicklungsplanes für ein Jahr zu erhalten, sondern dies auch mit dem neuen Schulentwicklungsplan ab dem Schuljahr 2018/2019 zu tun.

Gerade wenn die Schülerzahlen stark sinken und einer der Schulstandorte dadurch geschlossen werden müsste, würde für Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die echte Entscheidungsfreiheit, ihr Kind auch an einer Förderschule einzuschulen, de facto wegfallen, da ein täglicher Schulweg an die dann verbleibende Förderschule in Grünberg zwar theoretisch möglich ist, aber praktisch den Kindern und Jugendlichen nicht zugemutet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Kreistags vom;

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung